



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



4 | 2025

BEILAGEN:

Sonderbeilage
#NACHHALTIGKEIT

Unternehmer-Info Bau
Betriebswirtschaft 24/2025
Die E-Rechnung ist da – Praktische
Hinweise für Bauunternehmen (2)

Bayerische BauAkademie
Kursprogramme
Oktober bis Dezember 2025



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Bundesregierung hat im Juni den sogenannten „Bau-Turbo“ auf den Weg gebracht (mehr hierzu auf Seite 4 in diesem Heft). Er gibt den Gemeinden mehr Flexibilität im Planungsrecht mit dem Ziel, mehr Tempo bei der Schaffung neuen Wohnraums zu erreichen. Das ist positiv und wird von uns natürlich unterstützt. Zweifel, ob die Maßnahmen in der aktuellen Situation für einen echten „Turbo“ reichen, sind trotzdem angebracht. In Bayern gab es im Mai gut 90.000 genehmigte Wohnungen, bei denen mit dem Bau noch nicht begonnen wurde. Das zeigt deutlich, dass zumindest aktuell weniger die langen Genehmigungsverfahren neue Bauvorhaben bremsen, sondern vor allem hohe Baukosten, das höhere Zinsniveau und unzureichende Förderbedingungen. Gerade für private Bauherren und Selbstnutzer bräuchte es jetzt schnell attraktive Anreize, zum Beispiel durch die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbarte, zeitlich befristete Förderung des EH-55-Standards. In einer kürzlich veröffentlichten Übersicht des Bundesbauministeriums zu den prioritären Vorhaben der nächsten Monate taucht dieses Thema leider erst 2027 (!) auf. Und auch beim geförderten Wohnraum liegen in Bayern trotz der vom Bund angekündigten, schrittweisen Aufstockung der Fördermittel von aktuell 3,5 Mrd. Euro auf 5,5 Mrd. Euro ab 2028 derzeit viele Projekte auf Eis. Die 700 Mio. Euro, die 2024 für die sogenannte einkommensorientierte Förderung (EOF) in Bayern zur Verfügung standen, sind um ein Vielfaches überzeichnet, weil auch viele gewerbliche Investoren auf den sozialen Wohnungsbau umgeschwenkt sind. Wann angesichts dieses „Antragsstaus“ wieder neue Projekte gefördert werden können, ist noch offen.

Auch im Infrastrukturbereich läuft es trotz Sondervermögen nicht rund: Die Meldung Anfang Juli, dass die Autobahn neue Ausschreibungen aufgrund fehlender Mittel stoppen musste, hat bei vielen in diesem Bereich tätigen Bauunternehmen zu großem Unverständnis geführt. Die Präsidenten von Baugewerbe und Bauindustrie haben sich unmittelbar nach Bekanntwerden des Ausschreibungsstopps an Bundeskanzler Friedrich Merz gewandt und ein Sofortprogramm für die Autobahn GmbH in Höhe von 1,3 Mrd. Euro gefordert, damit für 2025 vorgesehene Bauprojekte kurzfristig angestoßen werden können. Wenn Sie dieses Heft lesen, sollte zumindest ein Teil dieser Mittel freigegeben sein. Eine für die Branche so wichtige Verstärkung der Nachfrage wird man aber nur erreichen, wenn endlich die Kreditfähigkeit der Autobahn GmbH eingeführt und der Finanzierungskreislauf Straße durch die Zuweisung aller Mautmittel für die Bundesfernstraßen unter Beibehaltung der bisherigen Haushaltsmittel geschlossen wird.

Besonders ans Herz legen möchte ich Ihnen unsere zwischenzeitlich schon dritte Beilage zum nachhaltigen Bauen in Bayern. Anhand von vier sehr unterschiedlichen Projekten von Mitgliedsunternehmen unserer Organisation wollen wir zeigen, dass unsere Branche den Wegen hin zu mehr Nachhaltigkeit längst eingeschlagen hat. Egal, ob beim Landratsamt aus 100 Prozent Recyclingbeton, den in massiver Bauweise errichteten Studentenapartments mit DGNB-Platinsiegel, dem Bürogebäude in Beton-Holz-Hybrid-Bauweise oder der Industriehalle aus Stampflehm: Allen Projekten ist gemeinsam, dass die Bauherren nicht auf staatliche Vorgaben reagiert, sondern gemeinsam mit innovativen Unternehmen von sich aus neue, zukunftsweisende Wege beschritten haben. Oder anders ausgedrückt: mehr Vertrauen, weniger unsinnige Berichtspflichten, stattdessen gezielte Förderanreize – dann klappt's auch mit weiteren nachhaltigen Projekten.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Kommunikation und Presse
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

100 % Recycling-Papier



Erscheinungsweise: 6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© GS SCHENK GmbH / Cristopher Civitillo

AKTUELLES

Baugewerbe begrüßt „Bau-Turbo“ Wichtiger Meilenstein für mehr Wohnungsbau	4
Österreichischer Handwerkerbonus nach Beschwerde der oberbayerischen Kammer angepasst.....	4
Blickpunkt Digital.....	5

RECHT

Absenkung des BGB-Basiszinssatzes auf 1,27 Prozent.....	9
Bauverträge mit Verbrauchern überarbeitet	9
Kosten für die Bauwesenversicherung können nicht pauschal umgelegt werden!	10
Aus unserer Arbeit Dürfen wir zwei „asbestverdächtige“ Eternitplatten mit Schutzausrüstung beschädigungsfrei abmontieren, ohne den Bauablauf zu unterbrechen?	10

STEUERN

Wachstumsbooster Steuerliche Entlastungen für Unternehmen kommen	12
Aus unserer Arbeit Gilt für die Bescheinigung der Einsatzwechseltätigkeit die Unterkunft am Firmensitz oder der private Wohnsitz der Mitarbeiter als Wohnung?	13

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Tariffindung der Betriebe in Deutschland nimmt leicht ab	14
Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns.....	14
Anpassung der Konkurrenzschutzlöhne in den Bautarifverträgen.....	15
Sozialkassentarifverträge angepasst	15

WIRTSCHAFT

Neue KfW-Programme zur Digitalisierungs- und Innovationsförderung	16
Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2024/2025“ Aktuelle Zuschlagsätze auf den Betriebsmittelohn	17
BAFA veröffentlicht Fördermittel-Leitfaden 2025	18
Rechnungseingangsplattformen des Bundes fusionieren.....	18

BERUFSBILDUNG

Der Bayerische BauPokal geht nach Oberbayern.....	19
Meisterprüfungen Aufwärtstrend setzt sich fort.....	20

FACHGRUPPEN

Umsetzungshilfe für die Ausbildungspraxis.....	21
Wahlen der Bundesfachgruppe WKSB.....	22
Nationalteam der Stuckateure Vorbereitung auf die EuroSkills 2025 in Herning	22
Minimierung von Motorabgasen bei Glättarbeiten Neue Branchenlösung erschienen.....	24
Tarifabschluss für die Fachgruppe BFTN erzielt	25

PERSÖNLICHES

Treffen der Baugewerberäte	26
Dipl.-Ing. Fritz Eichbauer verstarb im Alter von 97 Jahren	27
Dipl.-Ing. (FH) Alfred Müller verstarb im Alter von 87 Jahren	27

VERANSTALTUNGEN

3 FRAGEN AN ...

Karl-Heinz Niebler und Christof Ludwig.....	29
---	----

Baugewerbe begrüßt „Bau-Turbo“ Wichtiger Meilenstein für mehr Wohnungsbau

Das Bundeskabinett hat Mitte Juni 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung, den sogenannten „Bau-Turbo“ beschlossen. Damit sollen die Kommunen die Möglichkeit erhalten, vor Ort flexibler zu bauen. Das Baugewerbe sieht hierin einen wichtigen Meilenstein für mehr Wohnungsbau und unterstützt die Maßnahmen zur Novellierung des Baugesetzbuches.

Um Wohnungsbauvorhaben zu erleichtern, zu beschleunigen und so die dringend benötigten Wohnungen schnell und flächendeckend auf den Weg zu bringen, hat das Bundeskabinett den Gesetzesentwurf zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bau-Turbo“) auf den Weg gebracht. Das Gesetzgebungsverfahren soll im Bundestag bis Herbst 2025 abgeschlossen sein.

Eine wesentliche Änderung ist die beabsichtigte Neueinführung des § 246e BauGB. Die hiermit möglichen befristeten Abweichungen vom Planungsrecht geben den Kommunen ein starkes Werkzeug an die Hand, um Verfahren zu beschleunigen und Hürden abzubauen. Die Regelung erlaubt es Gemeinden, zusätzliche Woh-

nungen bereits nach zweimonatiger Prüfung ohne Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans zuzulassen. Dies erlaubt es durch Neubau, Umbau oder Umnutzung zügig neuen Wohnraum zu schaffen. Zudem soll künftig auch im sogenannten Außenbereich (also in Gebieten ohne Bebauungsplan und außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils) einfacher neuer Wohnraum geschaffen werden können. Diese Regelung soll bis 31. Dezember 2030 befristet sein.

Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf insbesondere eine Änderung der §§ 31, 34 BauGB vor. Durch diese Änderungen wird die Möglichkeit geschaffen, im Sinne des Wohnungsbaus, sowohl von den Festsetzungen bestehender Bebauungspläne als auch im unbeplanten

Innenbereich von bestehenden Vorgaben abzuweichen. So werden insbesondere Aufstockungen, Hinterhofbebauungen und Umnutzungen erleichtert. Besonders erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass die neuen Regelungen nicht mehr nur auf Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt begrenzt sind. Darüber hinaus ist positiv zu bewerten, dass die erleichterten Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht nur im Einzelfall, sondern auch für mehrere vergleichbare Fälle (etwa in ganzen Straßenzügen) angewendet werden können.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Österreichischer Handwerkerbonus nach Beschwerde der oberbayerischen Kammer angepasst

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern setzte sich auf unsere Initiative hin auf EU-Ebene erfolgreich für eine grenzüberschreitende Gleichbehandlung der Baubetriebe hinsichtlich des Handwerkerbonus in Österreich ein.

Um die Nachfrage nach handwerklichen Dienstleistungen in Österreich anzukurbeln, zahlt die österreichische Bundesregierung seit Mitte 2024 einen Zuschuss von 20 Prozent der Handwerkerkosten, die bei Arbeiten rund um den privaten Wohnsitz in Österreich anfallen. Dieser sogenannte „Handwerkerbonus“ lag im vergangenen Jahr bei bis zu 2.000 Euro. 2025 ist er auf 1.500 Euro gedeckelt worden. Bislang erhielten den Zuschuss allerdings nur Kunden, die eine Firma mit Sitz oder Niederlassung in Österreich beauftragten.

Dagegen hatte die Handwerkskammer für München und Oberbayern 2024 offiziell Beschwerde bei der Europäischen Kommission eingelegt. Mit Erfolg: Das österreichische Parlament änderte mit Verweis auf die Beschwerde der Kammer das Gesetz und weitete den Zuschuss auf alle Handwerksbetriebe innerhalb der EU sowie des europäischen Wirtschaftsraums aus.

Nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle erhalten nun auch österreichische Kunden den Handwerkerbonus, die zum Beispiel

ein oberbayerisches Handwerksunternehmen beauftragen.

@ Thomas Schmid
oberbayern@lbb-bayern.de

Digitale Kooperation zwischen Planenden und Bauhandwerk: Eine gelungene Veranstaltung im Haus der Architektur in München

Unter dem Slogan „BIM in der Praxis“ fand die Veranstaltung am 14. Juli im Rahmen des BIM-Clusters – gemeinsam organisiert mit der Architektenkammer – statt. Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer und des Bayerischen Baugewerbes präsentierten Ansätze für die BIM-Implementierung und die digitale Kooperation mit Projektbeteiligten.

Zuletzt war man sich einig: Planende und Bauunternehmen wünschen sich den Ausbau der digitalen Kooperation, jedoch unter Beachtung der Stärken und des Knowhows auf jeder Seite. Was wir dabei gemeinsam haben, ist die Kreativität. Die einen in der Planung, die anderen bei der Problemlösung auf der Baustelle. Um Digitalisierung übergreifend zwischen Planung und Bauhandwerk einsetzen zu können, brauchen wir offene Formate und ausgereifte Standards – mit geschlossenen Softwarelösungen werden wir dieses Ziel nicht erreichen können.

Bei dieser Veranstaltung konnten wir den persönlichen Kontakt zwischen Planenden und Bauhandwerk vertiefen. Auf dieser Basis wollen wir zukünftig gemeinsam auf die digitale Verbindung hinarbeiten.



© Johannes Müller/ByAK



© Johannes Müller/ByAK



© Johannes Müller/ByAK



© Johannes Müller/ByAK

V.l.n.r.: Unsere Vizepräsidentin Laura Lammel, LBB-Digitalisierungsreferentin Klara Santer, Bauunternehmer Christoph Fuchs von der Firmengruppe CFuchs sowie Wolfram Uhl von der Eigner Bauunternehmung stellten auf der Veranstaltung die Positionen und Ideen des Baugewerbes vor.



©: Johannes Müller/ByAK



© Johannes Müller/ByAK

! BIM-Preis Bayern ausgelobt

Auch dieses Jahr wird der BIM-Preis Bayern verliehen. Bewerben Sie sich, auch wenn Sie gerade die ersten Schritte auf dem Weg zu BIM gehen!



Verpflichtung zur Verlinkung auf die EU-Plattform für Online-Streitbeilegung entfällt

Wenn Sie auf Ihrer Website Online-Verträge über Waren oder Dienstleistungen mit Verbrauchern schließen, gilt es zu beachten: die Verlinkungspflicht auf die EU-Plattform für Online-Streitbeilegung entfällt seit kurzem. Um das Risiko wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen zu vermeiden, sollten die Verlinkung von Ihrer Website entfernt werden.



Klara Santer
santer@lbb-bayern.de

E-Rechnungen: Übersicht über Softwarelösungen des BVBS

Seit Januar 2025 sind Unternehmen im B2B-Bereich verpflichtet, elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können (siehe BLICKPUNKT BAU 06/2024, Seite 12). Der Bundesverband Software und Digitalisierung im Bauwesen hat nun eine Übersicht über Viewer- und Softwarelösungen aus den Reihen seiner Mitglieder veröffentlicht. Die Übersichtstabelle führt entscheidungsrelevante Eigenschaften der Lösungen auf – von den unterstützten Rechnungsformaten über zentrale Funktionen bis hin zu Übertragungswegen – und erleichtert Unternehmen so die Auswahl einer passenden Software.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Liste nur um Softwarelösungen von Mitgliedern des BVBS handelt. Darüber hinaus gibt es weitere Softwarelösungen, die ebenso geeignet sein können. Darüber hinaus hat der BVBS eine Empfehlung zur Erstellung der Liste erhaltener Abschlagszahlungen herausgegeben, da es derzeit in den Datenfeldern der E-Rechnung keine Möglichkeit gibt, die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen anzugeben. Eine entsprechende Liste muss der E-Rechnung beigelegt werden, und zwar als sog. rechnungsbegründende Unterlage. Der BVBS hat in seiner Veröffentlichung einen Vorschlag gemacht, wie eine solche Liste aussehen kann und wie sie technisch in die XML-Datei eingebunden werden kann.



Die Softwareübersicht ist auf der BVBS-Website beziehungsweise über den Link im QR-Code verfügbar:



Den Leitfaden zur Implementierung des ZUGFeRD-Formats des BVBS sowie die Empfehlung zur Erstellung der Liste erhaltener Abschlagszahlungen können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3617 abrufen.



Alexander Spickenreuther | spickenreuther@lbb-bayern.de



MISSION: VISION

KI: Wovon reden die?

Laut einer aktuellen ifo-Umfrage hat die Nutzung von künstlicher Intelligenz im Bauhauptgewerbe stark zugenommen. Das Ergebnis zeigt, dass noch vor zwei Jahren 7,1 Prozent der befragten Unternehmen im Bauhauptgewerbe KI nutzten, während es heute bereits 25 Prozent sind. Aber KI ist nicht KI – die Einsatzgebiete und Tiefe der Implementierung sind vielfältig. Im Diskurs um künstliche Intelligenz und ihren Einsatz in Unternehmen fallen jedoch ständig Fachbegriffe, die oftmals irreführend verwendet oder missverstanden werden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, KI zu kategorisieren – etwa nach Intelligenzgrad, Funktionsbereich oder Reifegrad im Unternehmen. Für den praktischen Einsatz in kleinen und mittelständischen Unternehmen ist jedoch entscheidend, wie autonom die KI handelt und wie tief sie in Prozesse eingebunden ist.

Welche Möglichkeiten des KI-Einsatzes gibt es und wie kann man sie bezeichnen?

Stufen des KI-Einsatzes im Unternehmen

	KI-Assistent	Automatisierte Prozesse	KI-Agent
Prozessdefinition	Mensch definiert Ziel und Ablauf	Mensch definiert Ziel und Ablauf	KI definiert selbstständig Teilprozesse auf Basis von Daten
Durchführung der Aufgaben	Manuell durch Nutzer mit KI-Unterstützung	KI führt vordefinierte Aufgaben automatisch aus	KI entscheidet und handelt eigenständig

In unserer Serie „KI: Wovon reden die?“ stellen wir Ihnen in den künftigen Ausgaben von Blickpunkt Digital die unterschiedlichen Möglichkeiten des KI-Einsatzes vor.



Cybersicherheit

In letzter Zeit häufen sich Berichte und Beiträge zu verfälschten Rechnungen auf dem E-Mail-Versandweg. Oftmals wird hieraus der Schluss gezogen, dass der Versandweg sicherer gestaltet werden muss. Obgleich dieser Schluss nicht falsch ist, sind oftmals nicht der Versandweg, sondern das Sender- beziehungsweise Empfängersystem von Angriffsvektoren befallen. Hier schützt nun auch ein abgesicherter Versand nicht mehr: Verlassen Rechnungen bereits Ihr System verfälscht oder werden im Empfängersystem verändert, so ist dieser technisch nicht wirksam.

Achten Sie deshalb nicht nur auf dem Versandweg, sondern auch in Ihren internen Systemen auf die Cybersicherheit. Um in Erfahrung zu bringen, wie es um Cybercrime-Vorfälle und die E-Mail-Sicherheit wirklich steht, haben wir im Herbst für zwei unterschiedliche Veranstaltungen Experten der Zentralen Ansprechstelle Cybercrime des Bayerischen Landeskriminalamtes zu Gast. Verpassen Sie diese Gelegenheit nicht, wenn Sie das Thema umtreibt!

! Es wurde eine neue CYBERsicher-Notfallhilfe für den Mittelstand eingerichtet.

Mehr dazu erfahren Sie in unserem News-Artikel auf www.lbb-bayern.de oder über den Link im QR-Code:



DigiDeepDive:
9. September 2025, 15:00 – 16:00 Uhr
E-Mail-Sicherheit: Schützen, Erkennen, Reagieren
(LKA, Zentralstelle Cybercrime)



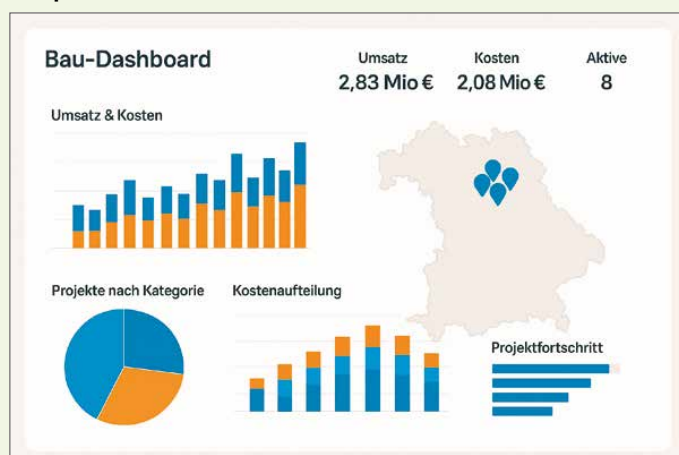
DigiDeepDive:
5. November 2025, 15:00 – 16:00 Uhr
Cybercrime im Fokus – Phänomene, Schwachstellen und die Sicht der Polizei
(LKA, Zentralstelle Cybercrime)



Business-Intelligence-Lösungen

Haben Sie den Überblick über Ihre Baustellen, deren finanziellen Stand und Fortschritte? Derzeit sind Business-Intelligence-Lösungen auf dem Vormarsch. Diese ermöglichen es, meistens in Form von Dashboards unter Nutzung von Schnittstellen zu Ihrer genutzten Software, Informationen zu bündeln und übersichtlich anzuzeigen. Erforderlich sind bestenfalls offene, dokumentierte Schnittstellen all Ihrer Softwareanbieter und die Verfügbarkeit von Echtzeitdaten.

Beispiel eines BI-Dashboards:



! Sind Sie dabei, eine solche Lösung einzuführen oder finden Sie die Möglichkeit interessant und wollen sich informieren?

Melden Sie sich gerne bei Ihrer Digitalisierungsreferentin.

@ Klara Santer
santer@lbb-bayern.de

Fragen und Antworten zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Der IT-Dienstleister unseres Betriebes behauptet, wir müssten unsere gesamte Internetseite überarbeiten – stimmt das?

Ob Sie vom BFSG betroffen sind, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Hierüber haben wir in Ausgabe 1/2025 von Blickpunkt Digital berichtet.

Sollten Sie einen klassischen Baubetrieb führen und keinen Online-Shop betreiben, sind Sie sehr wahrscheinlich nicht betroffen. Demnach sollten Sie sich nicht zur Beauftragung der Website-Umgestaltung drängen lassen und die Betroffenheit genauer prüfen.

Ist mein Kontaktformular oder meine Online-Terminbuchung betroffen?

Für Kontaktformulare gibt es derzeit keinen akuten Handlungsbedarf.

Ein wenig mehr Vorsicht ist beispielsweise bei eingebundenen Terminbuchungstools geboten.

Hat das BFSG also Auswirkungen auf mich, wenn ich keinen Online-Shop oder Online-Terminbuchung habe und ein klassisches Bauunternehmen führe?

Sollte eine Überarbeitung Ihrer Website ohnehin demnächst anfallen, ist es sinnvoll, die Anforderungen des BFSG für Kunden-Kontaktformulare abzudecken.

@ Klara Santer
santer@lbb-bayern.de

! Die FAQ-Liste zum BFSG finden Sie unter dem Link im QR-Code:



VERANSTALTUNGEN

DigiTool



- 20.08.2025 15:00 – 16:00 Uhr Software aus Bauleiterhand – Praxiserprobte Lösungen für Baugeschäfte (BauTask)
- 22.10.2025 15:00 – 16:00 Uhr Automatisiertes Rechnungs-, Lieferschein- und Kostenmanagement (reebuild)

DigiDeepDive



- 09.09.2025 15:00 – 16:00 Uhr E-Mail-Sicherheit: Schützen, Erkennen, Reagieren (LKA, Zentralstelle Cybercrime)
- 16.09.2025 15:00 – 16:00 Uhr Cloud Computing im Handwerk (IN-Software)
- 05.11.2025 15:00 – 16:00 Uhr Cybercrime im Fokus – Phänomene, Schwachstellen und die Sicht der Polizei (LKA, Zentralstelle Cybercrime)

DigiToolBox



- 27.08.2025 15:00 – 16:00 Uhr Digitales Berichtsheft (LBB & HM)

Get-Together Digitalisierung



- 18.08.2025 16:00 – 17:00 Uhr
- 15.09.2025 16:00 – 17:00 Uhr

Anmeldung



@ Klara Santer
santer@lbb-bayern.de

Weitere Termine finden Sie auf Seite 28.

Absenkung des BGB-Basiszinssatzes auf 1,27 Prozent

Mit Wirkung zum 1. Juli 2025 hat die Deutsche Bundesbank den Basiszinssatz auf 1,27 Prozent abgesenkt.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 1. Januar 2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 1. Juli 2025 ein gesetzlicher Verzugszinssatz von 6,27 Prozent (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 10,27 Prozent (= 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Dies gilt auch für Verträge auf Basis der VOB 2019, 2016, 2012, 2009, 2006 und 2002.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



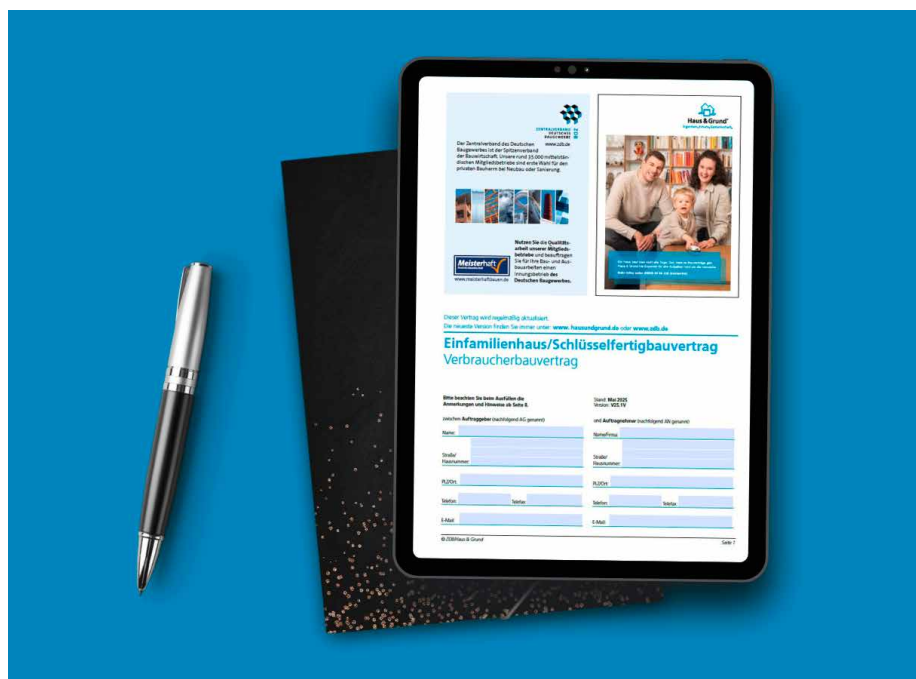
Bauverträge mit Verbrauchern überarbeitet

Die beiden BGB-Verbraucherverträge für Bauleistungen Einzelgewerk/Handwerkervertrag und Einfamilienhaus/Schlüsselfertigbauvertrag von ZDB und Haus & Grund wurden überarbeitet und liegen jetzt in der Fassung Mai 2025 vor.

Die beiden Verträge und die dazugehörigen Ausfüllhinweise wurden an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Darüber hinaus kann für Zahlungen nun die Kontoverbindung des Auftragnehmers direkt im Vertrag angegeben werden.

! Die Musterverträge von ZDB und Haus & Grund finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Rubrik „Wissen/Musterverträge & -formulare“.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Verbraucherbauvertrag von ZDB und Haus & Grund

Kosten für die Bauwesenversicherung können nicht pauschal umgelegt werden!

Die vom Besteller vorformulierte und dem Unternehmer gestellte Klausel, wonach der Besteller wegen der Kosten, die ihm für eine Bauwesenversicherung oder den Verbrauch von Strom und Wasser entstehen, zu einem pauschalen Abzug vom Vergütungsanspruch des Unternehmers berechtigt ist (hier in Höhe von 1,8 Prozent), ist gemäß § 307 BGB unwirksam, da der Abzug keinen Bezug zu den tatsächlichen Kosten des Bestellers und zum tatsächlichen Verbrauch des Unternehmers hat.

Der Fall

Den Besteller und Auftragnehmer verbindet ein Bauvertrag. In § 2.7 des vom Auftraggeber vorformulierten Bauvertrages findet sich folgende Klausel: „Auf die Kosten der vom AG abgeschlossenen Bauwesenversicherung sowie auf die Verbrauchskosten (z.B. Strom, Wasser) und etwaige Kosten für Messer und Zähler werden bei der Schlussrechnung pauschal 1,8 Prozent der Auftragssumme vom Vergütungsanspruch des AN in Abzug gebracht.“ Von der Schlussrechnung des AN zieht AG unter Berufung auf diese Klausel 1,8 Prozent ab. Der AN klagt daraufhin den abgezogenen Betrag ein.

Die Entscheidung

Mit Urteil vom 11. Februar 2025 (Az.: 21 U 89/23) spricht das Kammergericht dem AN den eingeklagten Betrag zu. Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich bei der Klausel in § 2.7 des Vertrages zweifelsfrei um eine Allgemeine Geschäftsbedingung des AG. Diese benachteiligt den AN unangemessen und ist somit unwirksam. Die Klausel unterliegt auch der Inhaltskontrolle, da es sich im vorliegen-

den Fall gerade nicht um eine reine Preisvereinbarung (diese sind nicht kontrollfähig) handelt. Zwar sieht die Klausel einen prozentualen Abschlag von der Vergütung des AN vor. Damit soll ein pauschaler Ausgleich für tatsächliche oder auch nur vermeintliche Kosten gewährt werden, die dem AG entstehen. Dies wirkt sich nach Ansicht des Gerichts aber – anders als eine reine Preisvereinbarung – nur mittelbar auf die Vergütung aus. Es handelt sich – so das Kammer-

gericht – folglich nicht um eine Preisvereinbarung, sondern um eine sogenannte „Preisnebenabrede“, welche ihrerseits sehr wohl der Inhaltskontrolle unterfällt. Die Klausel ist deshalb unwirksam, weil ein verbrauchsunabhängiger Abzug in Höhe von 1,8 Prozent der Auftragssumme für Versicherung, Strom und Wasser keinerlei Bezug zu den Kosten erkennen lässt, die dem AG tatsächlich entstehen und auch keinen Bezug zum tatsächlichen Verbrauch des AN.

! Praxistipp:

Umlageklauseln für Energie unterliegen nach einer älteren BGH-Entscheidung grundsätzlich nicht der AGB-Kontrolle, weil sie nur ein pauschaliertes Entgelt, also die Gegenleistung für die Versorgung der Baustelle mit Strom und Wasser, enthalten. Dennoch werden in neuerer Zeit derartige Klauseln häufig als unwirksam angesehen, jedenfalls dann, wenn sie sich nicht am tatsächlichen Verbrauch auf der Baustelle orientieren. Ungeachtet dessen sollte der AN stets prüfen, ob der AG eine Bauwesenversicherung, für die er einen Abzug verlangt, auch tatsächlich abgeschlossen hat. Sofern dies nicht der Fall ist, kann er keine Umlage verlangen, selbst wenn dies vereinbart ist.



Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Aus unserer Arbeit

Dürfen wir zwei „asbestverdächtige“ Eternitplatten mit Schutzausrüstung beschädigungsfrei abmontieren, ohne den Bauablauf zu unterbrechen?

Frage

Wir wurden mit Sanierungsarbeiten eines Bestandsgebäudes beauftragt. Im Zuge der Bauarbeiten wurden außen an der Gebäudehülle zwei Eternitplatten freigelegt, die verdächtig nach Asbest aussehen. Müssen wir unsere Arbeiten in diesem Bereich unterbrechen oder dürfen wir die Platten auch ohne vorherige Bepro-

bung ausbauen, in Big-Packs verpacken und entsorgen, wenn sämtliche Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung, staubarmes Arbeiten usw.) eingehalten werden?

Die Arbeiten finden im Außenbereich und zerstörungsfrei statt, sodass von einer geringen Exposition auszugehen ist. Das Baujahr des Anbaus ließ sich nicht ermitteln.

Unsere Antwort

Wenn wie in Ihrem Fall überraschend asbestverdächtige Bauteile freigelegt werden, lassen sich Unterbrechungen nicht vermeiden, denn Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien sind grundsätzlich beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt mindestens 7 Tage vor Ausführung anzuzeigen. Hier liegt zwar bisher nur ein

Verdacht auf Asbest vor, die Situation ist aber vergleichbar mit einer Probenahme, für die ebenfalls eine Anzeigepflicht vorliegt. Wir empfehlen, vorsorglich eine Anzeige zu machen nach TRGS 519 Anlage 1.1. (sofern sie nicht bereits vorliegt) und Anlage 1.2.

In Ihrem Fall ist der Asbestverdacht bei den freigelegten Platten nicht ausgeräumt, weil nicht nachgewiesen werden konnte, dass ein Baubeginn nach 31. Oktober 1993 oder eine Asbestsanierung erfolgt sind. Bitte beachten Sie, dass nur fachkundige, geschulte Beschäftigte mit Grundkenntnissen Asbest und allen erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (einschließlich Asbest) die Arbeiten ausführen und eine weisungsbefugte aufsichtsführende Person mit gültigem Sachkundenachweis (TRGS 519) vor Ort ist.

Im Betrieb ist darüber hinaus eine sachkundige verantwortliche Person zu benennen. Bevor die Arbeiten ausgeführt werden, ist laut Gefahrstoffverordnung eine ordnungsgemäße Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren, ein Arbeitsplan zu erstellen, eine schriftliche Betriebsanweisung der Arbeitnehmer und eine mündliche Unterweisung in die Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Es gibt Fälle, in denen Betriebe, die solche Arbeiten geringen Umfangs unter Einhaltung aller Schutzmaßnahmen ausgeführt haben, aber wegen formaler Versäumnisse – wie fehlender Anzeige, abgelaufenem Sachkundenachweis, fehlender Benennung einer verantwortlichen Person etc. – mit erheblichen Bußgeldern belangt wurden und eine Eintragung ins Gewerbezentralregister hinnehmen mussten.

Zu bedenken ist, dass immer öfter besorgte Nachbarn oder andere Firmen das Gewerbeaufsichtsamt einschalten, wenn Bauarbeiten an älteren Gebäuden ausgeführt werden.

! Praxishinweis:

Wir empfehlen unseren Mitgliedsbetrieben, sich grundsätzlich zu entscheiden, ob sie zukünftig Arbeiten mit Asbest ausführen wollen oder nicht. Seit Inkrafttreten der neuen Gefahrstoffverordnung am 5. Dezember 2024 dürfen nicht nur Asbest-Fachbetriebe mit besonderer Zulassung Arbeiten mit geringem oder mittlerem Gesundheitsrisiko ausführen, sondern auch „normale“ Bauunternehmen, wenn sie über eine aufsichtsführende Person vor Ort mit einer Sachkunde Asbest nach TRGS 519, geschulte Beschäftigte, eine entsprechende Betriebsorganisation sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen verfügen und die Anzeigepflichten/Meldeauflagen einhalten.

Wer sich grundsätzlich gegen die Ausführung von Arbeiten mit Asbest entscheidet, sollte konsequent an dieser Entscheidung festhalten, solange der Betrieb nicht entsprechend darauf eingerichtet ist.

Hilfreiche Muster für eine Gefährdungsbeurteilung, eine Betriebsanweisung und Hinweise zum Expositionsverzeichnis finden Sie im Anhang des Leitfadens der BG Bau, der auf der Website www.bgbau.de eingestellt ist beziehungsweise unter dem Link im QR-Code.



Ausführliche Informationen und Checklisten rund um das Thema Asbest sind im Praxisleitfaden für Bau- und Ausbauunternehmen „Asbest auf Baustellen“ der Bundesvereinigung Bauwirtschaft enthalten, der auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ eingestellt ist.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de



Wachstumsbooster Steuerliche Entlastungen für Unternehmen kommen

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates das Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verabschiedet.

Das sogenannte „Wachstumsbooster“-Gesetz enthält verschiedene Maßnahmen. Besonders relevant für mittelständische Bauunternehmen ist dabei die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und eine spezielle Förderung für E-Mobilität in Unternehmen, die beide ab 1. Juli 2025 greifen. Zusätzlich wurde eine schrittweise Absenkung der Körperschaftsteuer ab 2028 beschlossen.

Degressive Abschreibung

Die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens – wie Baumaschinen – entlastet steuerlich Unternehmen, die Investitionen in diesem Bereich tätigen. Sie gilt ab dem Anschaf-

fungszeitpunkt Juli 2025 und ist begrenzt bis Ende 2027. Dabei werden nicht nur fabrikneue Wirtschaftsgüter, sondern auch vom Unternehmen neu angeschaffte gebrauchte Güter, beispielsweise gebrauchte Fahrzeuge oder Baumaschinen begünstigt.

Wichtig: Der bei der Abschreibung anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des bei der linearen Abschreibung anzuwendenden Prozentsatzes betragen und 30 Prozent nicht übersteigen.

Elektrofahrzeuge: Spezielle Förderung der E-Mobilität

Für ab 1. Juli 2025 und vor dem 1. Januar 2028 neu angeschaffte Elektrofahrzeuge wird eine besonders hohe degressive Ab-

schreibung eingeführt. Diese beginnt mit einem Abschreibungssatz von 75 Prozent, damit alle Betriebe – auch kleine und mittlere Unternehmen – davon profitieren können. Der Abschreibungszeitraum von sechs Jahren entspricht der regelmäßigen durchschnittlichen Nutzungsdauer eines Elektrofahrzeuges.

Zusätzlich wird bei der Dienstwagenbegünstigung bei E-Fahrzeugen die einschlägige Bemessungsgrundlage beim Bruttolistenpreis von 70.000 Euro auf 100.000 Euro angehoben.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Aus unserer Arbeit

Gilt für die Bescheinigung der Einsatzwechseltätigkeit die Unterkunft am Firmensitz oder der private Wohnsitz der Mitarbeiter als Wohnung?

Frage

Unsere Mitarbeiter aus einem anderen Bundesland reisen am Montag an und treffen gegen 9.30 Uhr ein, beziehen ihre Unterkünfte am Firmensitz, laden Material auf und fahren dann auf die Baustellen. Am Freitag fahren die Mitarbeiter nach Hause.

Hinsichtlich der Bescheinigung der Einsatzwechseltätigkeit und der steuerlichen Verpflegungsmehraufwendungen stellt sich nun die Frage: Gilt die Unterkunft am Firmensitz oder der eigentliche private Wohnsitz der Mitarbeiter als Wohnung?

Unsere Antwort

Bei dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt liegt entweder eine doppelte Haushaltsführung oder eine auswärtige Unterbringung im Rahmen einer Tätigkeit an wechselnden Einsatzstellen vor. Ausschlaggebend für das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung ist eine Bestimmung zur ersten Tätigkeitsstätte im Arbeitsvertrag der Arbeitnehmer (AN) oder die Zuweisung einer Baustelle für die Dauer des Dienstverhältnisses beziehungsweise für mehr als 48 Monate.

Alternative 1: Doppelte Haushaltsführung

Bei Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte ist die Bejahung einer doppelten Haushaltsführung von folgenden weiteren Voraussetzungen abhängig:

- Unterhalten eines eigenen Hausstands
- Lebensmittelpunkt am Ort des eigenen Hausstands
- Zusätzliche Wohnung am auswärtigen Beschäftigungsort
- Berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung



© stock.adobe.com

Liegen diese Voraussetzung vor, darf der Arbeitgeber (AG) maximal die Aufwendungen steuerfrei erstatten, die der AN als Werbungskosten im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung geltend machen kann. Dies können pauschale Verpflegungsmehraufwendungen (in den drei ersten Monaten – danach steuerpflichtig), notwendige Kosten für Zweitwohnung, Fahrtkosten für wöchentliche Heimfahrten und Umzugskosten sein.

Alternative 2: Auswärtige Unterbringung

Findet sich im Arbeitsvertrag keine Regelung zur ersten Tätigkeitsstätte und werden die AN bei ihrer individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt, begründet der Bezug einer auswärtigen Unterkunft keine doppelte Haushaltsführung.

Die doppelte Haushaltsführung ist durch dauerhaftes Wohnen am auswärtigen Beschäftigungsort (erste Tätigkeitsstätte) gekennzeichnet.

Die lohnsteuerliche Behandlung der ausschließlich an wechselnden Einsatzorten tätigen AN ohne erste Tätigkeitsstätte beim AG bestimmt sich nach den Reisekostenregelungen. Diese betreffen pauschale Verpflegungsmehraufwendungen, den Abzug von Fahrtkosten für Heimfahrten als Werbungskosten und Übernachtungskosten.

Ergebnis

Für die Erstattung der Verpflegungskosten innerhalb der ersten drei Monate ist also bei beiden Alternativen die Abwesenheit von „zu Hause“ und nicht von der Unterkunft am Firmensitz ausschlaggebend.

Die steuerlich zulässigen Höchstbeträge und Regelungen (wie Mindestabwesenheit) für Verpflegungsmehraufwendungen sind in jedem Fall einzuhalten.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Tarifbindung der Betriebe in Deutschland nimmt leicht ab

Das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) hat in seiner neuesten Untersuchung vom 30. Mai 2025 zum Thema Tarifbindung in Deutschland festgestellt, dass die Tarifbindung in der deutschen Wirtschaft in 2024 erneut leicht abgenommen hat.

Die im Jahr 2024 erhobenen Zahlen zeigen, dass 43 Prozent der westdeutschen und 31 Prozent der ostdeutschen Beschäftigten in branchentarifgebundenen Firmen arbeiten. Weitere 7 Prozent der westdeutschen beziehungsweise 11 Prozent der ostdeutschen Beschäftigten werden durch Firmen- oder Haustarifverträge erfasst. Für rund 50 Prozent der westdeutschen und 56 Prozent der ostdeutschen Arbeitnehmer gibt es danach keinen Tarifvertrag. Allerdings ergab sich, dass davon wiederum knapp die Hälfte dieser Beschäftigten in Betrieben arbeitet, die sich nach eigenen Angaben an den jeweiligen Branchentarifverträgen orientieren.

Ausgehend von der Zahl der Betriebe wurde festgestellt, dass etwa 77 Prozent der Betriebe in Deutschland nicht tarifgebunden sind. 23 Prozent der westdeutschen und 15 Prozent der ostdeutschen Betriebe sind durch Branchentarifverträge gebunden, jeweils weitere 2 Prozent (West) beziehungsweise 3 Prozent (Ost) durch Haus- oder Firmentarifverträge.

33 Prozent der nicht tarifgebundenen Betriebe in Westdeutschland und 28 Prozent in Ostdeutschland gaben jedoch an, sich in ihren Einzelarbeitsverträgen an bestehenden Tarifverträgen zu orientieren.

Die Untersuchungen des IAB zeigen, dass der tarifliche Deckungsgrad auch mit der Betriebsgröße steigt. Je größer der Betrieb ist, desto eher ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass er an einen Tarifvertrag gebunden ist. Von der Untersuchung nicht erfasst wird die Abdeckung durch allgemeinverbindliche Tarifverträge.

Immer noch hohe Tarifbindung im Baugewerbe

Betrachtet man die einzelnen Branchen, so lässt sich feststellen, dass die Tarifbindung im Baugewerbe verglichen mit anderen Branchen sehr gut ist. Danach sind 59 Prozent der Beschäftigten an einem Branchentarifvertrag, 3 Prozent an einem Firmentarifvertrag gebunden. Bei Beschäftigten, die nicht in direkt tarifgebundenen Bauunternehmen arbeiten,

orientieren sich fast drei Viertel der Arbeitgeber am Branchentarifvertrag. Betrachtet man die Zahl der tarifgebundenen Unternehmen, so belegt das Baugewerbe hinter dem Bereich öffentliche Verwaltung Platz zwei. 42 Prozent der Baubetriebe sind danach bundesweit tarifgebunden. Das ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um zwei Prozentpunkte. Auch hier orientieren sich aber zwei Drittel (65 Prozent) der nicht tarifgebundenen Unternehmen wiederum am Branchentarif.

Das Niveau der Tarifbindung ist im Baugewerbe damit auf einem sehr hohen Niveau. Die Untersuchungen stellen das Baugewerbe insgesamt dar. Eine gesonderte Auswertung der Entwicklung im Bauhauptgewerbe ist damit jedoch nicht möglich. Hier können durchaus abweichende Trends vorliegen.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns

Die Mindestlohnkommission empfiehlt der Bundesregierung einstimmig eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns von derzeit 12,82 Euro auf 13,90 Euro ab 1. Januar 2026 und auf 14,60 Euro ab 1. Januar 2027. Danach erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn im ersten Schritt um 8,4 Prozent, im zweiten Schritt um weitere 5,0 Prozent.



Die vorgeschlagene Höhe des gesetzlichen Mindestlohns liegt unterhalb der untersten Bau-Tariflöhne.

Allerdings muss damit gerechnet werden, dass die vorgeschlagene Erhöhung weiteren Druck auf die Marktlöhne auslösen wird und damit mittelbar zu einer Erhöhung der Baukosten führen kann – insbesondere bei Unternehmen, die ihre Mitarbeiter überwiegend auf Mindestlohnhöhe vergüten.

Zur weiteren Umsetzung ist nun erforderlich, dass die Bundesregierung eine entsprechende Verordnung erlässt.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Anpassung der Konkurrenzschutzlöhne in den Bautarifverträgen

Die Sonderlöhne für Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten gemäß § 4 Abs. 3 der Lohn tariffverträge sowie für das Holz- und Bautenschutzgewerbe gemäß § 5 der Lohn tariffverträge werden entsprechend der Tarifentwicklung im Maler- und Lackiererhandwerk mit Wirkung zum 1. Juli 2025 und 1. Juni 2026 erhöht.

Die sogenannten Konkurrenzschutzlöhne orientieren sich an den Löhnen im Maler- und Lackiererhandwerk und ermöglichen es Baubetrieben, die teilweise in direkter Konkurrenz mit diesen Gewerken stehen, für bestimmte Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten sowie Arbeiten des Holz- und Bautenschutzgewerbes, Leistungen ohne größere Wettbewerbsnachteile im Lohnbereich anzubieten.

In § 9 Abs. 4 TV Lohn/West und Ost und in § 4 Abs. 3 Satz 3 TV Lohn/Berlin ist geregelt, dass bei Veränderung der tariflichen Löhne im Maler- und Lackiererhandwerk die „Konkurrenzschutzlöhne“ anzupassen sind.

Der Tarifabschluss für das Maler- und Lackiererhandwerk sieht nun eine Erhöhung vor, die für das Baugewerbe mit Wirkung zum 1. Juli 2025 beziehungsweise 1. Juni 2026 nachvollzogen wird.

Insgesamt ergibt sich für das Baugewerbe in § 4 Abs. 3 TV Lohn/West, Ost und Berlin sowie § 5 TV Lohn/West, Ost und Berlin folgende Übersicht:

ab	TV Lohn/West	TV Lohn/Ost	TV Lohn/Berlin
1. Juli 2025	LG 4: 19,42 € LG 4: 20,39 €* LG 3: 18,45 €	LG 4: 19,10 € LG 3: 18,15 €	LG 4: 19,10 € LG 3: 18,15 €
1. Januar 2026		LG 4: 19,40 € LG 3: 18,43 €	LG 4: 19,40 € LG 3: 18,43 €
1. Juni 2026	LG 4: 20,00 € LG 4: 21,00 €* LG 3: 19,00 €	LG 4: 19,70 € LG 3: 18,72 €	LG 4: 19,70 € LG 3: 18,72 €
1. Januar 2027		LG 4: 20,00 € LG 3: 19,00 €	LG 4: 20,00 € LG 3: 19,00 €

*) LG 4: ab dem 10. Jahr der Tätigkeit

Die Gewährung der hier ausgewiesenen abgesenkten Sonderlöhne für die in § 4 Abs. 3 TV Lohn/West, Ost und Berlin sowie § 5 TV Lohn/West, Ost und Berlin aufgeführten Tätigkeiten setzt voraus, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vor Beginn der Tätigkeit schriftlich

bestätigt, für welchen Auftrag und für welchen Zeitraum diese Tätigkeiten ausgeübt werden sollen.

 Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Sozialkassentarifverträge angepasst

Die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes haben sich in einem Spitzengespräch auf Änderungen der Sozialkassentarifverträge verständigt.

Verfahrenstarifvertrag (VTV)

Neben einigen technischen Änderungen verständigten sich die Spitzen der Tarifvertragsparteien auf eine Absenkung des Berufsbildungsbeitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte von 2,2 Prozent auf 1,9 Prozent ab 1. Juli 2025.

Gleichzeitig wird der Beitragssatz für die tarifliche Altersvorsorge im Osten um 0,3 Prozentpunkte von derzeit 1,4 Prozent auf 1,7 Prozent ab 1. Juli 2025 angehoben und damit ein weiterer Angleichungsschritt vollzogen.

Für die Unternehmen im Westen bedeutet dies insoweit eine Beitragsentlastung um 0,3 Prozentpunkte, während der Beitragssatz im Osten konstant bleibt.

Berufsbildungstarifvertrag (BBTV)

Um den überbetrieblichen Ausbildungsstätten ein auskömmliches Wirtschaften zu ermöglichen, wurde eine Erhöhung der Erstattungssätze für die überbetriebliche Ausbildung rückwirkend zum 1. Mai 2024 um knapp 10 Prozent und eine weitere Erhöhung um circa 3 Prozent rückwirkend zum 1. Mai 2025 beschlossen. Weiterhin wurde eine automatische Anpassung der Erstattungssätze um 2 Prozent jährlich vereinbart, sofern es keine andere Vereinbarung der Tarifvertragsparteien gibt.

Winterbeschäftigungsumlage

Im Rahmen des Spitzengesprächs wurde weiterhin vereinbart, dass sich die Tarif-

vertragsparteien beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales für eine einjährige Absenkung der Winterbeschäftigungsumlage von derzeit 2,0 Prozent auf 1,0 Prozent einsetzen werden.

Gleichzeitig soll auf der Basis eines gemeinsam von den Tarifvertragsparteien erarbeiteten Eckpunktepapiers mit dem BMAS erörtert werden, wie Lohnausfälle aufgrund Hitze beziehungsweise klimabedingter Arbeitsausfälle durch staatliche Leistungen ggf. auch unter Einbeziehung der Rücklage der Winterbeschäftigungsumlage kompensiert werden können.

 Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Neue KfW-Programme zur Digitalisierungs- und Innovationsförderung

Die KfW hat ihr Förderprogramm für Digitalisierung und für innovative Unternehmen zum 1. Juli 2025 neu aufgestellt. Ab diesem Zeitpunkt bietet die KfW eine weiterentwickelte Digitalisierungs- und Innovationsförderung mit den Kredit- und Zuschussprogrammen an.

1. Kreditprogramme

Der ERP-Förderkredit Digitalisierung und der ERP-Förderkredit Innovation werden als zinsverbilligte Kreditprogramme angeboten.

Die förderfähigen Maßnahmen werden in drei Stufen eingeteilt, nach denen sich auch die Konditionen und damit die Höhe der Zinsvergünstigung richtet:

1. Basisförderung (nur für KMU)
2. LevelUp-Förderung
3. HighEnd-Förderung

! Voraussetzung für die Förderung ist die Durchführung des **KfW-Digitalisierungs-Checks**. Der Digitalisierungs-Check ist eine Selbsteinschätzung zur Bestimmung des Digitalisierungsgrades eines Unternehmens. Den KfW-Digitalisierungs-Check finden Sie unter dem Link im QR-Code.



In der **Stufe Basisdigitalisierung** sind **ausschließlich KMU** gemäß Definition der Europäischen Kommission antragsberechtigt (< 250 Beschäftigte und max. 50 Mio. Euro Jahresumsatz oder max. 43 Mio. Euro Bilanzsumme).

Förderfähig sind in der Basisvariante Digitalisierung **sämtliche Investitionen in Hard- und Software** (inklusive Personalkosten für Beratung, Implementierung und Schulung), die das KMU auf einen „aktuellen Mindeststand der IT-

Technik“ heben. Dazu gehört beispielsweise auch die Anschaffung von Notebooks, Handys, Standardsoftware, Antivirenprogrammen oder Windows-Updates – auch Ersatz- oder Routineinvestitionen (neue PCs, neue Handys).

Gefördert wird auch die Einrichtung innerbetrieblicher Breitbandnetze oder die Migration in die Cloud.

In der LevelUp-Förderung Digitalisierung werden Maßnahmen gefördert, die zu einem der drei Themenfelder gehören:

1. Digitale Transformation mit Vernetzung digitaler Systeme
2. IT-Sicherheit
3. Mitarbeiterweiterbildung

Neben der Vorhabengröße qualifiziert der Einsatz von Zukunftstechnologien, insbesondere **künstlicher Intelligenz**, zu einer HighEnd-Förderung. Damit sind

allerdings keine Standard-KI-Tools wie ChatGPT gemeint, sondern die Integration von KI in die Wertschöpfung des Betriebs unter Nutzung betrieblicher Daten.

2. ERP-Förderzuschuss

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Kreditantrag (spätestens aber drei Monate nach Kreditzusage) einen Förderzuschuss zu beantragen.

Dieser Zuschuss wird **ausschließlich für die Stufen LevelUp-Förderung und HighEnd-Förderung** angeboten, wobei er in der HighEnd-Förderung höher sein wird. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist eine entsprechende Zusage für den Kredit.

Die Mittel können wie bisher nach Vollauszahlung des Kredits abgerufen werden.

! Die angepassten Merkblätter für die genannten Programme können Sie auf unserer Homepage unter www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3615 herunterladen.

Alle übrigen Dokumente sind auf der Website der KfW www.kfw.de beziehungsweise über den Link im QR-Code zu finden.



@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2024/2025“

Aktuelle Zuschlagsätze auf den Betriebsmittellohn

Aus dem alljährlich durchgeführten Betriebsvergleich ergibt sich ein durchschnittlicher Gesamtzuschlagssatz von 239,5 Prozent auf den jeweiligen Betriebs- beziehungsweise Baustellenmittellohn für 2024/2025. Dies sind 5,5 Prozent mehr als im vorangegangenen Jahr.

Die Gesamtergebnisse des im Frühjahr 2025 durchgeführten Betriebsvergleiches „Kostenanalyse 2024/2025“ wurden wie in den Vorjahren ermittelt und zusammengefasst. Dabei basieren die ermittelten Zuschlagsätze auf den Mittelwerten von etwa 80 Bauunternehmen aus Bayern, Hessen und Baden-Württemberg.

Die wichtigsten Einzelwerte aus dem Kostenbereich 2024/2025 betragen:

Lohngebundene Kosten	80,8 %
Lohnnebenkosten	13,7 %
Weitere Gemeinkosten	145,0 %
Gesamtzuschlagssatz	239,5 %

! Die Erhebung und Auswertung wurde von unserem Schwesterverband VERBAND BAUGEWERBLICHER UNTERNEHMER HESSEN E.V. durchgeführt.

Weitere Informationen zum Erhebungsverfahren sowie die Gesamtübersicht der Kostenanalyse 2024/2025 finden Sie auf unserem Flyer in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ auf www.lbb-bayern.de.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Mit unserem Newsletter
immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen
z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder
in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!



www.lbb-bayern.de



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BAFA veröffentlicht Fördermittel-Leitfaden 2025

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat den aktuellen Förderkompass 2025 veröffentlicht.

Der Förderkompass gibt einen Überblick über alle Förderprogramme, für die das BAFA mit der Vergabe der Fördermittel beauftragt ist.

Das sind insbesondere Programme aus den Bereichen Energie und Wirtschaftsförderung zur Förderung von

- Energieeffizienz
- Energieberatung
- Kälte- und Klimaanlage

- Kraft-Wärme-Kopplung
- Markterschließung durch KMU
- Zuschuss für Wagniskapital
- Berufsbildung
- Unternehmensberatung KMU
- usw.

Der Förderkompass 2025 enthält detaillierte Informationen zu den Programmen sowie klare Leitlinien für die Antragstellung. Gefördert werden Unternehmen, Privatpersonen und Gemeinden.

! Den Förderkompass 2025 können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3616 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Rechnungseingangsplattformen des Bundes fusionieren

Die beiden Rechnungseingangsplattformen des Bundes, die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes sowie die Onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform, werden endlich zusammengelegt.

Seit November 2020 läuft der gesamte Rechnungseingang des Bundes über die Zentrale Rechnungseingangsplattform (ZRE). Parallel ließen viele Bundesländer in den letzten Jahren ihren eigenen Rechnungseingang über ein „Schwesterportal“, die sogenannte Onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) laufen.

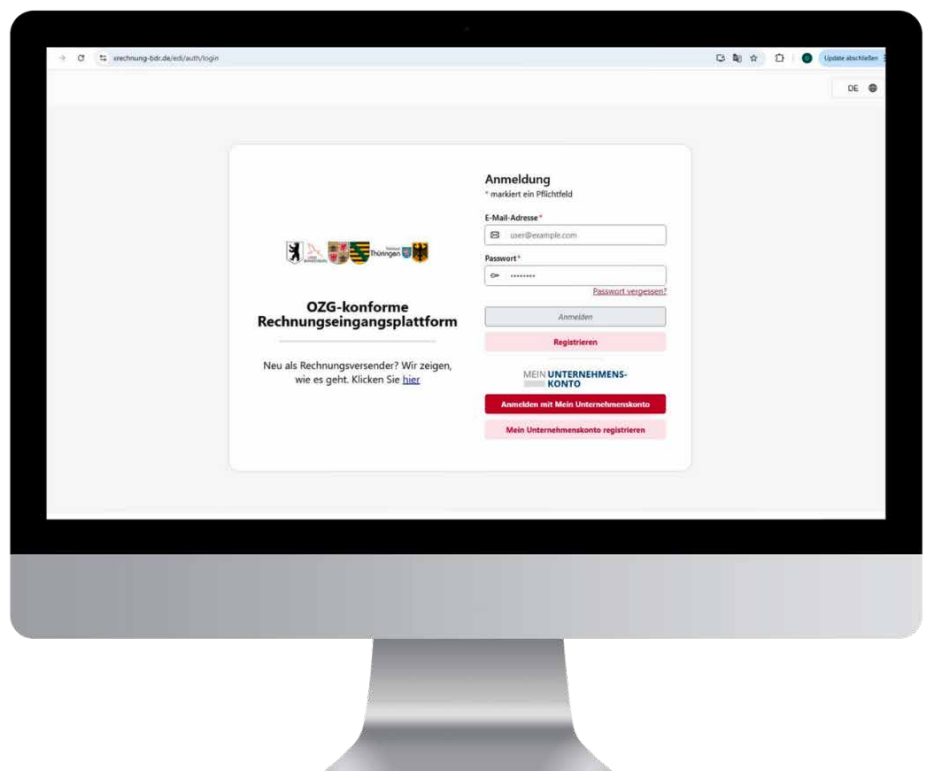
Nun haben die beiden zuständigen Bundesministerien entschieden, die beiden Plattformen zu fusionieren. Im Ergebnis wird das ZRE-Portal geschlossen und das OZG-RE bleibt.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

! Zwar steht der genaue Zeitpunkt der Umstellung in diesem Jahr noch nicht fest, aber Unternehmen können sich bereits jetzt auf die Umstellung vorbereiten, indem Sie die initiale Registrierung an der OZG-RE unter xrechnung-bdr.de beziehungsweise über den Link im QR-Code durchführen.



Die Registrierung ist ab dem Zeitpunkt der Umstellung zwingende Voraussetzung, um weiterhin Rechnungen an den Bund stellen zu können.



Der Bayerische BauPokal geht nach Oberbayern

Am 5. Juli trafen sich die acht Finalisten im Garchinger Seestadion zum Kampf um den begehrten Bayerischen BauPokal.

Der Titel geht in diesem Jahr nach Oberbayern: Die SpVgg Unterhaching hat nach 2008 zum zweiten Mal in der Vereinsgeschichte den Bayerischen BauPokal gewonnen. Im rein oberbayerischen Endspiel des größten U15-Junioren-Turniers Europas setzten sich die Talente aus der Münchner Vorstadt vor rund 500 Zuschauerinnen und Zuschauern mit 2:0 gegen den FC Ingolstadt 04 durch.

Frans Xaver Peteranderl, Präsident der Handwerkskammer für München und Oberbayern, überreichte zusammen mit Andreas Büschler von der Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbands den großen Siegerpokal in Beton-Optik.

Mit diesem Landesfinale endet das Engagement der Bayerischen Bauwirtschaft (Bayerischer Bauindustrieverband, Landesverband Bayerischer Bauinnungen, Bayerischer Zimmererverband, IG Bauen-Agrar-Umwelt) als Sponsor des BauPokal-Wettbewerbes.

Wir danken dem Bayerischen Fußballverband für insgesamt 32 Jahre Partnerschaft bei der Nachwuchsfindung und -förderung.

Der Endstand:

1. SpVgg Unterhaching
2. FC Ingolstadt 04
3. SV Viktoria Aschaffenburg
4. SSV Jahn Regensburg
5. SpVgg Bayern Hof
6. SpVgg Landshut
7. TSV Schwaben Augsburg
8. SpVgg Greuther Fürth

! Alle Ergebnisse des BauPokal-Landesfinales sind auf der Website www.baupokal.de oder über den Link im QR-Code zu finden.



@ Andreas Büschler | bueschler@lbb-bayern.de



© bfv



© bfv



Meisterprüfungen Aufwärtstrend setzt sich fort

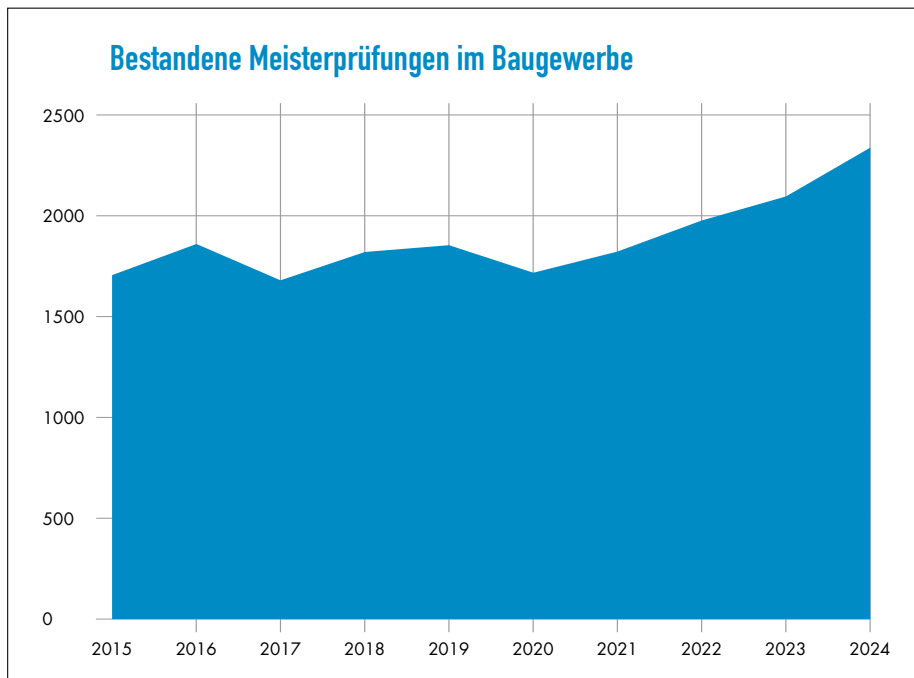
Die Zahl der bestandenen Meisterprüfungen hat erneut mit insgesamt 2.364 Prüfungen im Jahr 2024 gegenüber 2023 um 11,6 Prozent zugenommen.

Unser Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) erstellt jährlich eine Übersicht der bestandenen Meisterprüfungen in den von ihm vertretenen Handwerksberufen.

Demnach haben in Deutschland im vergangenen Jahr

- 959 Zimmerer,
- 736 Maurer und Betonbauer,
- 274 Straßenbauer,
- 236 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger,
- 110 Stuckateure,
- 26 WKS-B-Isolierer,
- 15 Estrichleger,
- 4 Brunnenbauer und
- 4 Betonstein- und Terrazzohersteller (Werksteinhersteller)

die Meisterprüfung – einschließlich Wiederholungsprüfungen (mit einem Anteil von rund 10 Prozent) – bestanden.



Quelle: Eigene Auswertung auf Grundlage von Daten des ZDB

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Umsetzungshilfe für die Ausbildungspraxis

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat für WKS-Isolierer eine Umsetzungshilfe für die Ausbildungspraxis erarbeitet.

Für die Umsetzungshilfe wurden verschiedene Materialien zur Unterstützung der Ausbildungspraxis entwickelt.

Berücksichtigung fanden dabei auch die Ergebnisse der Neuordnung, deren Ziele und Hintergründe mit aufbereitet und anschaulich dargestellt wurden.

Ebenso Teil der Umsetzungshilfe sind praktische Handlungshilfen zur Planung und Durchführung der betrieblichen und schulischen Ausbildung. Auch werden Informationen zum Ausbildungsberuf, dem Rahmenlehrplan und den Prüfungen gegeben.

Die Handlungshilfe und die darin enthaltenden Informationen sind speziell für Ausbilder und Ausbilderinnen, Auszubildende, Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen, Prüfer und Prüferinnen erstellt worden.

! Die Umsetzungshilfe können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3613 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Wahlen der Bundesfachgruppe WKSB

Im Rahmen der Landesfachgruppenleitersitzung des Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzisolierhandwerks am 22. Mai in Wiesbaden fanden die turnusgemäßen Wahlen des Vorstandes statt.

Der bisherige Vorsitzende Isoliermeister Martin Czarnowsky wurde dabei in seinem Amt bestätigt.

Ebenso in seinem Amt bestätigt wurde der stellvertretende Vorsitzende Isoliermeister Thomas Graber aus Bayern.

Zu weiteren Vorstandsmitgliedern wurden gewählt:

- Isoliermeister Stefan Claus
- Isoliermeister Michael Dörel
- Dipl.-Ing. Rolf Kanstinger
- Isoliermeister Karlheinz Kermann
- Isoliermeister Oliver Kosmak
- Dipl.-Kfm. (FH) Christian Semrau

Somit wurden alle bisherigen Vorstandsmitglieder einstimmig in ihren Ämtern bestätigt. Wir gratulieren sehr herzlich und freuen uns auf eine weiterhin vertrauensvolle Zusammenarbeit.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



STUCK-PUTZ-TROCKENBAU

Nationalteam der Stuckateure

Vorbereitung auf die EuroSkills 2025 in Herning

In Nürnberg laufen die Vorbereitungen des deutschen Nationalteams der Stuckateure auf die EuroSkills 2025, die vom 10. bis 13. September in der dänischen Stadt Herning stattfinden, auf Hochtouren. Dort wird für Deutschland Franz Lehnert, Stuckateurgeselle in der Firma Stuck Lehnert aus Nürnberg, an den Start gehen. Er trainiert den gesamten Sommer über unter der Anleitung von Nationaltrainer Josef Gruber, um sich optimal auf den anspruchsvollen Wettkampf vorzubereiten.



© Andreas Gabriel, Knauf

Von links: Alexander Schmidt (Teamchef Nationalteam), Alexander Dänzer-Grassmé (Geschäftsführer Bauinnung Nürnberg), Josef Gruber (Nationaltrainer), Franz Lehnert (Nationalteam der Stuckateure), Joachim Lehnert, Gerhard Wellert (Knauf).

Franz Lehnert hatte sich im März bei einem Ausscheidungswettkampf auf der Internationalen Handwerksmesse (IHM) in München für die Teilnahme qualifiziert. Seitdem perfektioniert er unter der fachkundigen Anleitung von Josef Gruber

und dem Teamchef des Nationalteams, Alexander Schmidt aus Großharbach (Europameister von 2018), seine Abläufe und übt den Bau von Konstruktionen, wie sie im Wettbewerb gefordert werden.

Als Trainingszentrum dient das Lager der Firma Lehnert – ein besonderer Dank gilt Joachim Lehnert, der seinem Sohn Franz und seinem Bauleiter Josef Gruber diese Möglichkeit bietet.



© Andreas Gabriel, Knauf

Franz Lehnert absolviert mit voller Konzentration seine Trainingseinheiten für die EuroSkills 2025 in Herning.

! Begleiten Sie das Nationalteam der Stuckateure auf ihrem Weg zu den EuroSkills 2025! Folgen Sie dem Team auf Instagram und Facebook!

Instagram



Facebook



@ Andreas Büschler
bueschler@lbb-bayern.de

! In Ihrem Betrieb gibt es Gesellen, die zum Nationalteam passen?

Um Teil des Nationalteams der Stuckateure zu werden, sind vor allem handwerkliches Geschick und eine bestandene Gesellenprüfung im Stuckateurhandwerk erforderlich. Die Aufnahme erfolgt über ein bundesweites Auswahlverfahren, bei dem die Bewerber in einem eintägigen Wettbewerb (Contest) ihr Können unter Beweis stellen. Zusätzlich sind Engagement, Motivation und die Bereitschaft, sich über zwei Jahre weiterzubilden, wichtig. Das Nationalteam der Stuckateure ist eine Initiative des Bundesverbandes Ausbau und Fassade im ZDB (BAF), die besonders talentierte und engagierte Junggesellen und Junggesellinnen fördert. Die Aufnahme in das Team erfolgt nach einer bestandenen Gesellenprüfung und einem Auswahlverfahren.

Alle weiteren Informationen, Teilnahmevoraussetzungen und die Anmeldemöglichkeit finden Sie unter dem Link im QR-Code.





Minimierung von Motorabgasen bei Glättarbeiten Neue Branchenlösung erschienen

Um den abgesenkten Arbeitsplatzgrenzwert für Kohlenmonoxid einzuhalten, wurde die Branchenlösung „Minimierung der Belastungen durch Motorabgase bei Glättarbeiten“ erstellt.

Die Branchenlösung, die gemeinsam durch die BG Bau, die Bundesfachgruppe Estrich und Belag im ZDB, den Bundesverband Estrich und Belag e.V. und die IG Bau erarbeitet wurde, beschreibt notwendige Schutzmaßnahmen für den Einsatz von benzinbetriebenen Glättmaschinen.

Auch wird gezeigt, welche Arbeitsmittel oder -verfahren Unternehmen einsetzen können, um die CO₂-Emission zu reduzieren und den Arbeitsplatzgrenzwert einzuhalten. In ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen dürfen keine benzinbetriebenen Glättmaschinen, weder mit noch ohne Katalysator, eingesetzt werden.

Übergangsfrist bei Einsatz in Hallen

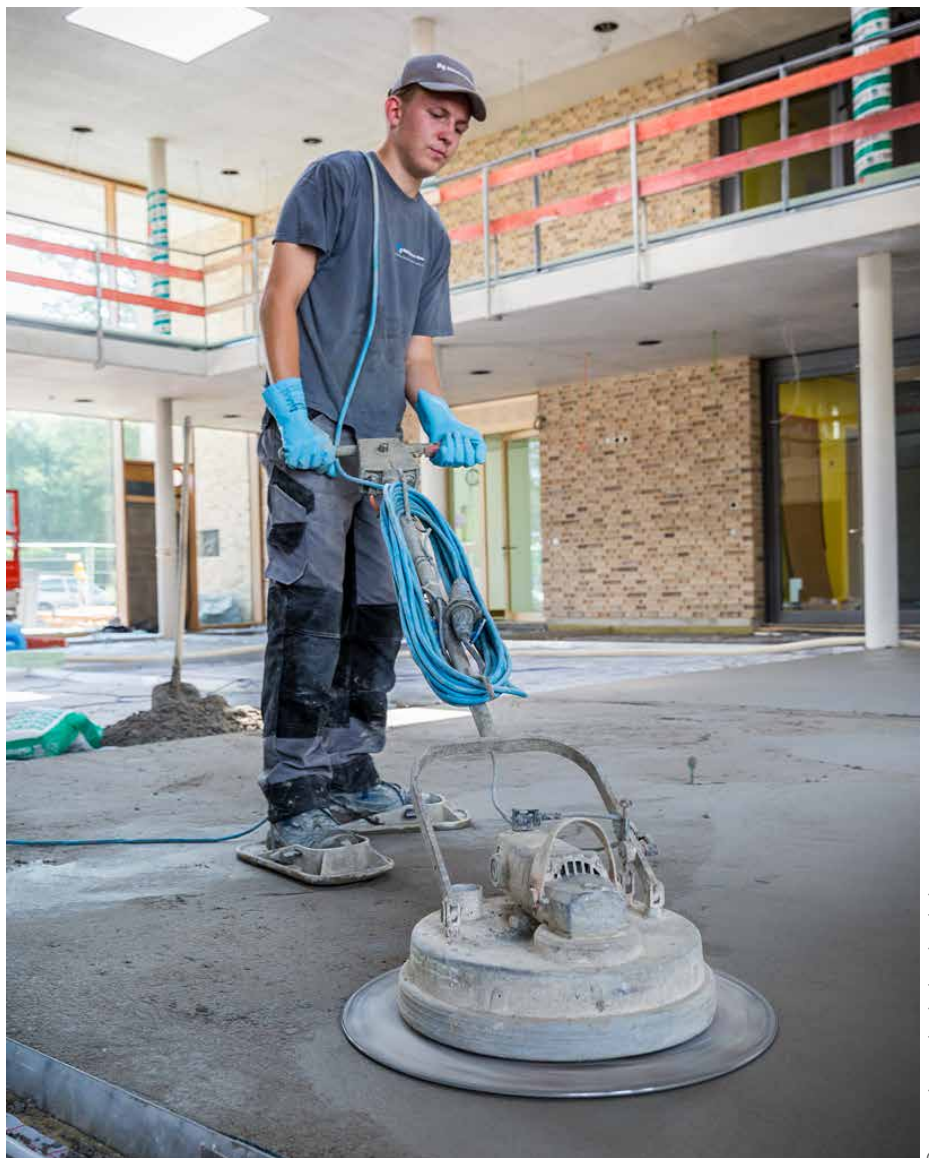
Bei Glättarbeiten in Hallen gilt eine dreijährige Übergangsfrist. Der Einsatz von benzinbetriebenen Glättmaschinen mit Katalysator in Hallen ist ab dem 1. Januar 2029 nicht mehr erlaubt.

Die Inhalte der Branchenlösung richten sich an Bauunternehmen, Planer und Planerinnen, Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie Gerätehersteller und -herstellerinnen und sollen helfen, gesetzliche Anforderungen einzuhalten und CO₂-Expositionen am Arbeitsplatz wirksam zu reduzieren.

! Die Branchenlösung „Minimierung der Belastungen durch Motorabgase bei Glättarbeiten“ erhalten Sie auf der Homepage der BG Bau oder über den Link im QR-Code.



@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de





Tarifabschluss für die Fachgruppe BFTN erzielt

Am 22. Mai konnte in der dritten Verhandlungsrunde am späten Abend unter Beteiligung von Herrn Dr. Schätz und Herrn Rechtsanwalt Kofler für die Fachgruppe Betonwerkstein, Fertigteile, Terrazzo und Naturstein folgender Abschluss erzielt werden:

1. Die Entgelte der bayerischen Steine- und Erden-Industrie erhöhen sich ab 1. Juni 2025 um **2,45 Prozent**. Ab 1. März 2026 erhöhen sich die Entgelte um weitere **3,3 Prozent**.
2. Die Tarifparteien verpflichten sich zu ergebnisoffenen Verhandlungen bezüglich einer Beitragserhöhung in der Unterstützungskasse.
3. Es wird ein Arbeitskreis „Stärkung der Tarifbindung“ gemäß dem Koalitionsvertrag der CDU/CSU-SPD Bundesregierung eingerichtet. Der Arbeitskreis nimmt seine Arbeit bis Ende 2025 auf.
4. Die Lohn- und Gehaltstarifverträge und die Tarifvereinbarung zur Ausbil-

dungungsvergütung haben eine Laufzeit von 21 Monaten. Sie können beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, erstmals zum 28. Februar 2027 gekündigt werden.

Die Verhandlungen standen beiderseits mehrmals kurz vor dem Abbruch und gestalteten sich sehr mühsam und langwierig.

Die Verhandlungspartner haben zuletzt über Stunden um 0,05er-Schritte und Laufzeitmonate gestritten.

Für die Verhandlungskommission war es ganz entscheidend, dass die Mitgliedsfirmen im Jahr 2025 nicht mit einer Tabellenerhöhung von 3,x belastet werden. Die

Arbeitnehmerseite war zu diesem Schritt nur bei einer zweiten Stufe, die deutlich über 3 Prozent liegt, bereit.

Der Verhandlungskommission war zwar bewusst, dass auch die nun erzielten 3,3 Prozent eine Hypothek für die Zukunft sind. Man war sich aber einig, dass für 2026 eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation zu erwarten ist und dass eine Tabellenerhöhung von unter 3 Prozent bis einschließlich Februar 2026 diese Belastung abfedert.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Alle wichtigen Bau-Infos auf www.lbb-bayern.de

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

www.lbb-bayern.de

Treffen der Baugewerberäte

Das alljährliche Treffen der Baugewerberäte fand in diesem Jahr am Donnerstag, 10. Juli im SEEHAUS in Ingolstadt statt.

Die Organisation dieses Treffens übernimmt seit jeher der ehemalige Geschäftsführer der Bauinnung Augsburg, Herr Hans Weinkamm, dem wir an dieser Stelle recht herzlich für seine Bemühungen danken.

Bei ausgelassener Stimmung haben sich die Teilnehmer nicht nur über „die guten alten Zeiten“ ausgetauscht.

In den Baugewerberat werden mit Zustimmung unseres Gesamtvorstandes Persönlichkeiten berufen, die sich im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit auf Landesebene in besonderer Weise um das Bayerische Baugewerbe verdient gemacht haben. Aus gesundheitlichen

Gründen war es leider nicht allen angemeldeten Baugewerberäten möglich, an dem diesjährigen Treffen teilzunehmen. Wir wünschen an dieser Stelle alles Gute und eine baldige Genesung.

Das Foto zeigt die Teilnehmer des diesjährigen Treffens (v.l.n.r.): Johann Wagner aus Landshut, Max Rüttinger aus Roth-Wallesau (sitzend), Hans Weinkamm aus Stattbergen, als Besucher von der Hauptgeschäftsstelle Andreas Büschler und das Ehepaar Heryscheck aus Ergolding.

@ Andreas Büschler
bueschler@lbb-bayern.de



Dipl.-Ing. Fritz Eichbauer verstarb im Alter von 97 Jahren



© Roman Job Fotodesign

Herr Eichbauer war von 1968 bis 2002 Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände und erster Vorsitzender des Berufsförderungswerks.

Er war innerhalb unserer Organisation mit seiner ruhigen und sachlichen, gleichwohl durchsetzungsstarken Art stets unumstritten und in Politik und Öffentlichkeit als kenntnisreicher Gesprächspartner hochgeschätzt.

Unsere Verbände hat er ganz entscheidend geprägt. Von 1978 bis 2000 war er außerdem Präsident des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes.

Bei seiner Verabschiedung im Jahr 2002 wurde er zum Ehrenpräsidenten der Bayerischen Baugewerbeverbände ernannt.

In Würdigung seines Engagements für das bayerische und deutsche Baugewerbe erhielt Herr Eichbauer vielfältige Auszeichnungen: im Jahre 1981 wurde er mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet, 1984 wurde ihm der Bayerische Verdienstorden verliehen, 1987 erhielt er das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse.

1988 wurden seine Verdienste mit der höchsten Auszeichnung des Deutschen Baugewerbes, dem Ehrenring gewürdigt.

Noch im gleichen Jahr wurde ihm vom Zentralverband des Deutschen Handwerks das Handwerkszeichen in Gold verliehen. 1993 erhielt er das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

Anlässlich seiner Verabschiedung als Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände 2002 wurde ihm der Ehrenring des Bayerischen Baugewerbes verliehen.

Wir werden Herrn Eichbauer stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Dipl.-Ing. (FH) Alfred Müller verstarb im Alter von 87 Jahren



© privat

Herr Müller war von 1976 bis 2006 Mitglied des Vorstands der Bauinnung Nürnberg und von 1988 bis 1997 stellvertretender Obermeister.

Bei den Bayerischen Baugewerbeverbänden hat er von 1989 bis 2005 die Interessen der mittelfränkischen Mitglieder als stellvertretendes Mitglied des Gesamtvorstandes vertreten.

Auf Bundesebene war Herr Müller in einer Vielzahl von Ausschüssen und insbesondere im Arbeitskreis Kabelleitungstiefbau des ZDB ehrenamtlich tätig. Seit 1974 hat sich Herr Müller mit besonderem Engagement für die Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen eingesetzt.

Dort hat er über 20 Jahre die Interessen des Baugewerbes in der Vertreterversammlung sowie im Ausschuss für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, im Rechnungsprüfungsausschuss und im Bauausschuss vertreten. 1993 wurde Herr Müller in den Vorstand der BauBG gewählt. Als Arbeitgebervorsitzender des Vorstands dieser BauBG hat er sich seit 1997 für die Wahrung der Interessen der dort versicherten mittelständischen Unternehmen der bayerischen Bauwirtschaft eingesetzt.

In Würdigung seines Engagements für das bayerische und deutsche Baugewerbe erhielt Herr Müller vielfältige Auszeichnungen. 2005 wurde ihm der Ehrenring des Bayerischen Baugewerbes verliehen.

2007 wurde Herr Müller aufgrund seines herausragenden Engagements für die Belange der Bauwirtschaft das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen.

Wir werden Herrn Müller stets ein ehrendes Andenken bewahren.

VERANSTALTUNGEN

Get-Together Digitalisierung

Datum: 18. August 2025, 16:00 Uhr
Ort: Online-Meeting für Mitgliedsbetriebe
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

Software aus Bauleiterhand – Praxiserprobte Lösungen für Baugeschäfte (BauTask)

Datum: 20. August 2025, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiToolBox:

Digitales Berichtsheft (LBB & HM)

Datum: 27. August 2025, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiDeepDive:

E-Mail-Sicherheit: Schützen, Erkennen, Reagieren (LKA, Zentralstelle Cybercrime)

Datum: 9. September 2025, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Get-Together Digitalisierung

Datum: 15. September 2025, 16:00 Uhr
Ort: Online-Meeting für Mitgliedsbetriebe
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiDeepDive:

Cloud Computing im Handwerk (IN-Software)

Datum: 16. September 2025, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

solid UNIT Web-Seminar: Klimaresilienz – Die neue Herausforderung für Planerinnen und Planer

Datum: 17. September 2025, 13:00 – 17:00 Uhr
Ort: Online-Seminar
Veranstalter: Massivbau-Netzwerk solid UNIT

60. Frankfurter Bausachverständigentag

Datum: 19. September 2025, 9:45 – 17:30 Uhr
Ort: Deutsche Nationalbibliothek
Frankfurt am Main, Kongresszentrum,
Adickesallee 1, 60322 Frankfurt am Main
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen
gemeinsam mit VHV, RKW, u.a.

Grund- und Aufbaukurs für Arbeiten an JGS- und Biogasanlagen

Datum: 25. und 26. September 2025
Ort: Haus Sankt Ulrich, Kappelberg 1
86150 Augsburg
Veranstalter: InformationsZentrum Beton GmbH
in Kooperation mit dem
Landesverband Bayerischer Bauinnungen,
u.a.

DigiTool:

Automatisiertes Rechnungs-, Lieferschein- und Kostenmanagement (reebuild)

Datum: 22. Oktober 2025, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiDeepDive:

Cybercrime im Fokus – Phänomene, Schwachstellen und die Sicht der Polizei (LKA, Zentralstelle Cybercrime)

Datum: 5. November 2025, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen



Weitere Informationen, Programm und Anmeldeöglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.



Karl-Heinz Niebler und Christof Ludwig

Doppelspitze im Vorstand der Landesfachgruppe Estrich und Belag



© LBB

BLICKPUNKT BAU: Herr Ludwig, Herr Niebler, seit Herbst 2024 besetzen Sie den Vorstand unserer Landesfachgruppe Estrich und Belag als Doppelspitze. Mit welchen Aufgaben sind Sie in das Jahr 2025 gestartet?

Christof Ludwig: Ziel unserer Legislaturperiode ist, die Landesfachgruppe als Gemeinschaft auferstehen zu lassen. Das bedeutet, dass wir die Mitgliedsbetriebe zusammenführen wollen. Der Landesverband Bayern hat eine sehr facettenreiche Estrichbranche. Das lässt viel Raum zum Kennenlernen und Netzwerken mit einer gemeinsamen Basis. Vormalig war die Fachgruppe ein äußerst geselliger Haufen. Daran würde ich gerne anknüpfen und würde mich freuen, wenn die Firmen wieder mehr zueinander finden.

Karl-Heinz Niebler: Den Worten von Christof Ludwig möchte ich mich gerne anschließen. Wir sind beide angetreten, um die Landesfachgruppe wieder mit Leben zu füllen. Gerade im Hinblick auf die kommenden Generationen ist es wichtig, einen Verband zu haben, der begleitend, unterstützend, fördernd und als Bindeglied zwischen Handwerk, Politik und Wirtschaft an der Seite der Estrich- und Bodenleger steht.

BLICKPUNKT BAU: Welche Themen bewegen unsere Mitgliedsbetriebe im Estrichlegerhandwerk ganz aktuell?

Karl-Heinz Niebler: Ich glaube, in erster Linie wünschen wir uns alle Verlässlichkeit der Politik und einen Bürokratieabbau.

Ein weiteres Thema vieler unserer Mitgliedsbetriebe ist die Unternehmensnachfolge, die sich immer schwieriger gestaltet – sowie die Gewinnung und Ausbildung von Fachkräften. Hier gilt es, unsere Gewerke für die Öffentlichkeit attraktiver zu gestalten und vor allem auch Wege zu finden, die das Interesse der Jugendlichen und Schulabgänger für unsere Branche weckt.

Christof Ludwig: Natürlich leidet auch unsere Branche an der Konjunkturschwächephase. Doch glaube ich, dass auch die überbordende Bürokratie die Innovation und Leistungsfähigkeit unserer Betriebe maßgeblich hemmt. Ich würde mir hier pragmatische Lösungen wünschen, die der Baubranche wirklich nutzen. Die aktuelle Diskussion über das serielle Bauen ist sicherlich auch ein ganz wichtiger Punkt, der uns in der Zukunft noch beschäftigen wird.

Und gerade im Bereich Estrich wird die Automatisierung und die Ergonomie des Einbaus künftig eine wesentlich größere Rolle spielen. Denn auch wir können uns dem demographischen Wandel nicht entziehen. Der Beruf kann für junge Menschen attraktiver gestaltet werden – die Techniken und Maschinen gibt es. Und ich denke, dass man damit junge Menschen begeistern kann.

BLICKPUNKT BAU: Was schätzen Sie an der Zusammenarbeit in der Landesfachgruppe Estrich und Belag persönlich am meisten?

Christof Ludwig: Die bayerische Landesfachgruppe ist die größte im Bundesgebiet. Entsprechend vielseitig ist der Bereich Estrich und Belag hier aufgestellt. Es gibt starke Firmen, die in Sparten und Nischen unterwegs sind, die von außen gar nicht sichtbar sind. Diese Innovationskraft stärkt Firmen der ganzen Branche. Es ist spannend, gerade junge Berufskollegen zu erreichen und einzubinden, denn von einer besseren Vernetzung werden alle profitieren.

Karl-Heinz Niebler: Persönlich freue mich am meisten auf die Zusammenarbeit und den Austausch mit den jungen Unternehmern, die die Zukunft unserer Gewerke sicherstellen.

Hier die Meinungen, Wünsche und Anregungen zu erfahren, wird maßgeblich unsere weitere Arbeit bestimmen. Einen Anfang haben wir bereits gemacht und durften bei zwei „Stammtischen“ erste Eindrücke sammeln. Ich meine, es ist genügend Potenzial vorhanden. Wir müssen es nur wecken und fördern.

BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank für das Gespräch!

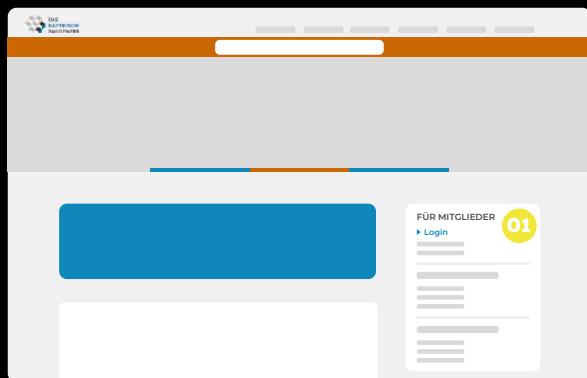
Kontaktdaten:

Karl-Heinz Niebler
Gebr. Bauernfeind
Fußbodensysteme GmbH
Griesstraße 13
82239 Alling
Telefon 081 41/71034
www.bauernfeind-gmbh.de

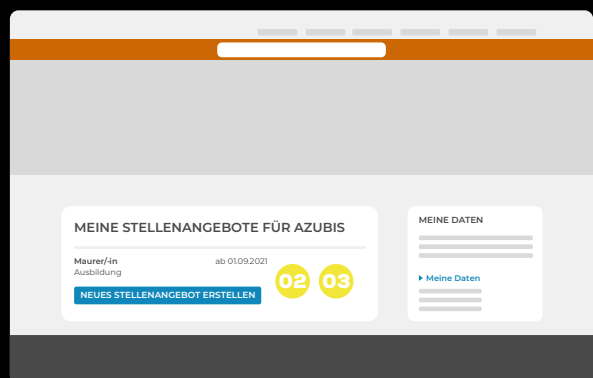
Christof Ludwig
Ludwig Fußbodensystem GmbH
Dettenheimer Straße 15
91781 Weißenburg
Telefon 091 41/90 17 60
www.ludwig-fussbodensysteme.de

FREIE AUSBILDUNGSPLÄTZE?

In drei Schritten zur kostenlosen Stellenanzeige
auf www.bauberufe.bayern.



01. Loggen Sie sich auf unserer Homepage unter www.lbb-bayern.de ein und klicken dann rechts auf „Zu meinen Daten“.



02. Dort finden Sie die „Azubi-Stellenbörse“, in der Sie freie Ausbildungsplätze, Praktikumsplätze oder Schnupperlehren inserieren können. Fügen Sie bitte eine Stellenbeschreibung ein und schildern kurz, was Ihr Betrieb dem Bewerber zu bieten hat.

03. Die Stellenanzeige erscheint anschließend im Stellenfinder auf der Seite www.bauberufe.bayern.





Weniger Hürden, mehr Potenzial: Die neue Binnenmarktstrategie der EU



© ZDB

Der europäische Binnenmarkt zählt seit seiner Gründung 1993 zu einer der zentralen Errungenschaften der Union. Eine sich verändernde EU sowie geopolitische Verschiebungen und Konflikte machen eine Weiterentwicklung dringend notwendig. Am 21. Mai hat die EU-Kommission ihre Strategie für einen einheitlichen und nahtlosen EU-Binnenmarkt veröffentlicht.

Mit 450 Millionen Verbraucherinnen und Verbrauchern und einer Wirtschaftsleistung in Höhe von rund 18 Milliarden Euro ist der EU-Binnenmarkt der größte Wirtschaftsraum der Welt. Insgesamt schafft der Binnenmarkt 3,6 Millionen Arbeitsplätze. Den 23 Millionen kleinen und mittleren Unternehmen in Europa ermöglicht er durch seine vier Grundfreiheiten für Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital Zugang zu neuen Geschäftsfeldern und -aktivitäten.

Dennoch bestehen weiterhin Hindernisse, weshalb die vorhandenen Potenziale nicht ausgeschöpft werden können. So entsprechen weiterhin Hürden im Warenverkehr Zöllen in Höhe von 44 Prozent, im Dienstleistungsbereich 111 Prozent. Ein Abbau dieser Hindernisse trägt dazu bei, die EU weniger anfällig gegenüber einer unbeständigen handelspolitischen Weltlage zu machen. Im Mai hat die EU-Kommission daher ihre Strategie für einen einfachen, einheitlichen und nahtlosen EU-Binnenmarkt veröffentlicht. Die Strategie enthält fünf Kapitel:

1. Die „terrible ten“

Die EU-Kommission zählt die 10 drängendsten Hindernisse im EU-Binnenmarkt auf. Dazu gehören beispielsweise zu komplexe EU-Regeln, komplizierte Unternehmensgründungen und -tätigkeiten in anderen EU-Staaten, langwierige Anerkennungsverfahren beruflicher Qualifikationen und uneinheitliche Vorgaben zur Arbeitnehmerentsendung. Auch die Festlegung von Normen ist aufgrund langwieriger Verfahren ein Hindernis.

2. Fokus auf den Dienstleistungssektor

Laut EU-Kommission ist der Dienstleistungsbereich weit davon entfernt, komplett im EU-Binnenmarkt aufzugehen. Die Kommission fördert gezielt die Sektoren, die ein hohes gesamtwirtschaft-

liches Potenzial haben und für die Klimawende und Digitalisierung entscheidend sind. Neben dem Energie- und Telekommunikationssektor betrachtet die EU-Kommission auch den Bausektor.

3. Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Die EU-Kommission hebt den Beitrag von KMU für einen funktionierenden EU-Binnenmarkt hervor. Gleichzeitig erkennt sie weiteren Bedarf an Unterstützungsmaßnahmen, um die Rolle von KMU zu stärken. Die Kommission kündigt an, Gesetzgebung zukünftig von vornherein aus KMU-Sicht zu gestalten (Think Small First Prinzip). Zudem sollen KMU-freundliche Bestimmungen in der Entwurfsphase von Gesetzen zur Regel werden. Ferner erleichtert sie KMU den Zugang zu nachhaltiger Finanzierung über den VSME (freiwilliger KMU-Standard).

4. Übergang zum datenbasierten Binnenmarkt:

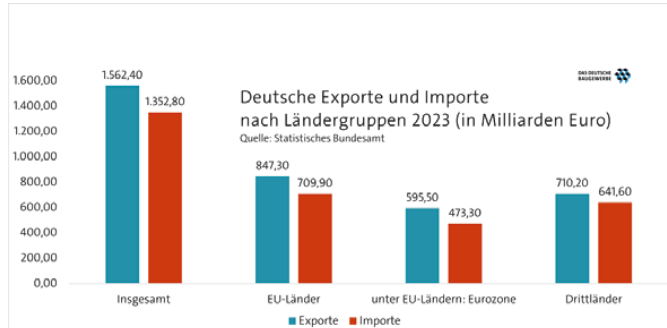
Die Strategie soll den Übergang von einem dokumentenbasierten hin zu einem datenbasierten EU-Binnenmarkt vollziehen. Bereits vorhandene Plattformen wie das Single Digital Gateway oder das Binnenmarktinformationssystem IMI sollen weiterentwickelt werden. Der digitale Produktpass wird die zentrale Anlaufstelle für die Offenlegung und den Austausch von Produktinformationen in allen neuen und überarbeiteten Produktvorschriften.

5. Verantwortung der EU-Staaten:

Die EU-Kommission sieht die EU-Staaten mit in der Verantwortung, für einen funktionierenden EU-Binnenmarkt zu sorgen. Das betrifft vor allem die konforme Anwendung und Durchsetzung von EU-Binnenmarktregeln und -vorschriften. Um den Stellenwert des EU-Binnenmarktes unter den Mitgliedstaaten zu erhöhen, sollen u. a. sogenannte Binnenmarkt-Sherpa benannt werden. Eine Agenda mit den politischen Prioritäten für den Binnenmarkt soll Anfang 2026 erstmals erscheinen. Binnenmarkthindernisse sollen gemeinsam mit den Mitgliedstaaten beseitigt werden. Andernfalls sieht EU-Kommission vor, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, stärker auf Durchsetzungsmechanismen zu pochen, welche die Mitgliedstaaten in die Pflicht nehmen bzw. EU-Recht anzupassen oder neu zu erlassen.

Für die Baubranche bedeutsame Inhalte

Ein Großteil der Binnenmarktstrategie enthält mehrere Elemente und Vorschläge mit Relevanz für den Bausektor, der zu elf Prozent der Wirtschaftsleistung in Europa beiträgt. Bisher erfolgt allerdings lediglich ein Prozent der Baudienstleistungen über nationale Grenzen hinweg.



Ein Großteil der Binnenmarktstrategie enthält mehrere Elemente und Vorschläge mit Relevanz für den Bausektor, der zu elf Prozent der Wirtschaftsleistung in Europa beiträgt. Bisher erfolgt allerdings lediglich ein Prozent der Baudienstleistungen über nationale Grenzen hinweg.

Hindernisse im Bereich der Baudienstleistungen bestehen laut EU-Kommission in unterschiedlichen Vorgaben und bestimmten Beschränkungen auf nationaler Ebene. Dazu gehören unter anderem

- der EU-weit uneinheitlich reglementierte Zugang zu Berufen
- ein schwieriger Nachweis von Kompetenzen, etwa im Bereich des Arbeitsschutzes
- ein Mangel an Versicherungsprodukten für grenzüberschreitende Baudienstleistungen
- langsame, komplexe und uneinheitliche Genehmigungsverfahren.

Dementsprechend groß ist im Bausektor laut EU-Kommission das Potenzial zur Förderung grenzüberschreitender Dienstleistungen. Laut EU-Kommission würde ein Abbau der Hindernisse in Höhe von zehn Prozent mit einem Anstieg des EU-BIP in Höhe von 0.5 Prozent einhergehen. Angesichts der übergeordneten Priorität des Themas Wohnungswesens für die EU-Kommission ist die Realisierung der Potenziale aus EU-Sicht entscheidend, damit der Bau erschwinglichen Wohnraums im erforderlichen Umfang und Tempo gelingt. Zur Überwindung der Hindernisse wird die EU-Kommission u. a. ein Baudienstleistungsgesetz (Construction Services Act) vorlegen. Dieses soll Ende 2026 erscheinen und den grenzüberschreitenden Marktzugang Bau- und Installationsdienstleistungen erleichtern.

Einschätzung

Besonders der explizite Verweis auf Baudienstleistungen unterstreicht die Bedeutung der Binnenmarktstrategie für das Baugewerbe und umgekehrt die Bedeutung des Baugewerbes für einen starken und zukunftsfähigen EU-Binnenmarkt. Anzumerken ist, dass national unterschiedliche Standards in der Binnenmarktstrategie nicht als ein Hindernis für grenzüberschreitende Baudienstleistungen angeführt werden. Allerdings halten die unterschiedlichen Standards KMU im Baugewerbe davon ab, grenzüberschreitend tätig zu sein:

Die Kosten für eine Anpassung der Verfahren steht in keinem Verhältnis zum Gewinn durch die Dienstleistungserbringung in einem anderen EU-Staat.

Auch andere Kapitel der Strategie enthalten Vorschläge und Aspekte, die das Baugewerbe betreffen. Dazu zählen die Vereinfachung der Verfahren zur Arbeitnehmerentsendung sowie die Anwendung des Think Small First Prinzips zur Handhabbarkeit von Gesetzen für KMU. Wichtig wird sein, dass im Zuge von Maßnahmen, welche der Förderung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen dienen soll, die hohe Qualität dieser auch weiter gewährleistet bleibt.

LEON LINDECKE

Bauen zwischen Politik und Praxis

Wer heute baut, soll viel und alles gleichzeitig: schneller, günstiger, klimafreundlicher, digitaler und biodiversitätsgerecht. Für die Unternehmen bedeutet das vor allem eines: ein Berg an Vorgaben, der kaum noch zu bewältigen ist. Auf der Baustelle prallen Realität und politischer Anspruch aufeinander. Ein Appell

Das Baugewerbe soll schneller bauen und gleichzeitig klimaresilient. Die Unternehmen sollen günstiger bauen, aber mit Recyclingmaterialien, schadstofffrei, energieeffizient und zukunftssicher. Es sollen weniger Flächen verbraucht, mehr Biodiversität ermöglicht, umfassend dokumentiert, mehr beachtet und mehr vorweggenommen werden. Die Bauwirtschaft soll Kreislaufwirtschaft leben, während sie das Abfallrecht daran hindert. Außerdem soll auf alles verzichtet werden, was den Bau teuer, langwierig oder „kompliziert“ macht.

Die Bauwirtschaft soll die Bauwende tragen

Doch während die Aufgaben formuliert und die Gesetze geschrieben werden, passiert das häufig ohne eine hinreichende Einbindung derer, die diese Aufgaben umsetzen sollen.

Statt gemeinsam Lösungen zu entwickeln, werden Lösungswege vorgeschrieben, ohne die regionalen Gegebenheiten und die Umsetzbarkeit zu berücksichtigen. Wenn es bei der Umsetzung dann Probleme

Was auf den Baustellen wirklich ankommt

Der Druck kommt aus vielen Richtungen. Die sinkende Nachfrage nach Neubauten und steigende Baukosten sowie der zunehmende Fachkräftemangel stellen die Betriebe vor große Herausforderungen. Die Unternehmen sollen schnell bauen, doch die Realität besteht aus langwierigen Genehmigungen, komplexen Nachweispflichten und regional völlig unterschiedlichen Vorgaben. Ob Landesbauordnungen, Bauleitplanung oder Umweltverträglichkeitsprüfungen, jede Baustelle bringt ihre eigene Regellogik mit.

Das Baugewerbe soll klimafreundlich bauen, so sehen es der EU Green Deal, das Fit-for-55-Paket, das Klimaschutz- und das Klimaanpassungsgesetz vor. Gleichzeitig gibt es keine einheitlichen Definitionen dafür, welche Bauprodukte überhaupt als klimafreundlich gelten.



© iStock-FooTToo-1491056226

Umweltproduktdeklarationen für alle Bauprodukte wären hilfreich, doch bislang fehlen sie an vielen Stellen. Auch mangelt es nach wie vor an einer stabilen Förderkulisse, die über die Haushaltsjahre hinweg dem Markt Planbarkeit bietet.

Die Bauwirtschaft soll recycelte Baustoffe einsetzen, gefordert durch die EU-Bauprodukteverordnung, die Ersatzbaustoffverordnung und die Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie. Doch die jeweiligen Anforderungen sind widersprüchlich, das Abfallende ist unklar, die Marktakzeptanz ist daher für mineralische Ersatzbaustoffe begrenzt.

Gleichzeitig sollen Baubetriebe gemäß Gefahrstoffverordnung, TRGS 519, REACH, LAGA M 23 und den QNG-Kriterien schadstofffrei und gesund bauen – doch die Standards dafür sind weder durchgängig praktikabel noch rechtssicher.

Die Bauwirtschaft soll Fläche sparen und Biodiversität sichern, das ergibt sich aus der Bundeskompensationsverordnung, der Biodiversitätsstrategie und dem Ziel eines Netto-Null-Flächenverbrauchs bis 2050. Gleichzeitig sollen Städte nachverdichtet werden, um Wohnraum zu schaffen. Doch dann greift die TA Lärm, eigentlich gedacht für industrielle Daueranlagen und blockiert selbst moderate Gebäude-Aufstockungen im Bestand.

Aber auch die Pflicht zur vollständigen Nachhaltigkeits-Dokumentation nimmt zu: ESG, CSRD, Taxonomie, Gebäuderessourcenpass, Nachweis- und Registerpflichten, Bauproduktenrecht, die Liste wächst, die Systeme sind nicht kompatibel, die Anforderungen überfordern viele kleine und mittlere Unternehmen.

Das Baugewerbe soll regelkonform arbeiten, doch die Vielzahl technischer Normen auf nationaler und europäischer Ebene führt zu einer Komplexität, die gerade kleinere Betriebe oft vor große Herausforderungen stellt. Schon die geringste Abweichung von der Norm kann als Mangel gelten, auch wenn das Ergebnis technisch gleichwertig oder sogar besser ist, dabei wird die Verantwortung dann auf den Bauunternehmer abgewälzt.

Außerdem soll das Baugewerbe innovativ sein: mit digitaler Planung, serieller Sanierung und modularer Bauweise. Doch das Normen- und Förderwesen ist dafür nicht geöffnet, rechtliche und finanzielle Risiken tragen die Unternehmen. Diese Hürden gilt es zu beseitigen, um den Innovationswillen der Bauunternehmen zu befördern und die Bauwende voranzubringen.

All das soll gleichzeitig gelten und seitens der Betriebe erfüllt werden

Die Bürokratie, die aus all diesen Anforderungen resultiert, ist gewaltig: Nachweise, Erklärungen, Anträge, Formulare, Schnittstellen. Bürokratieabbau wird zwar oft versprochen, aber selten eingelöst. Dabei wäre er die Voraussetzung dafür, die vielfältigen betrieblichen Anforderungen umzusetzen.

Was die Bauwirtschaft wirklich will

Das ist im Kern einfach: Bauunternehmen wollen gute Arbeit leisten. Die Betriebe wollen die Bauherren zufriedenstellen. Die Unternehmen wollen wirtschaftlich arbeiten und faire Löhne zahlen und Verantwortung übernehmen, für Umwelt, Gesellschaft und Zukunft. Auch wollen sich Baubetriebe weiterentwickeln, mit Vernunft und Verstand.

Dazu braucht es politische und regulatorische Rahmenbedingungen, die die betriebliche Innovationskraft freisetzen. Das Baugewerbe braucht Spielräume für pragmatische Entscheidungen. Es braucht verlässliche Signale und keine ständig wechselnden Förderlogiken. Das Baugewerbe möchte die Bauwende vorantreiben, braucht dazu aber maßgeblich die passenden Rahmenbedingungen.

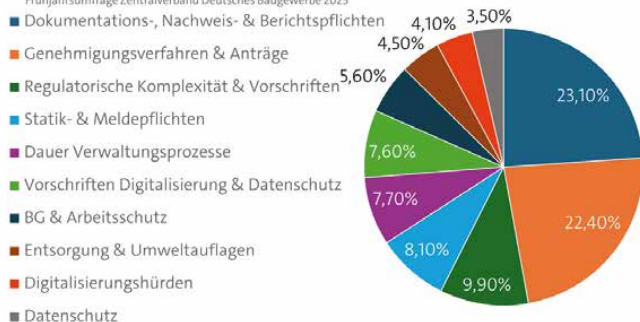
Deshalb der Appell:

Wer bauen will, muss bauen lassen. Wer Transformation fordert, muss Übergänge ermöglichen. Wer Innovation erwartet, muss auch Vertrauen schenken. Die Bauwirtschaft steht bereit. Sie übernimmt Verantwortung. Aber sie braucht einen realistischen Ordnungsrahmen, der nicht überfordert und Leistung würdigt.

KATRIN MEES

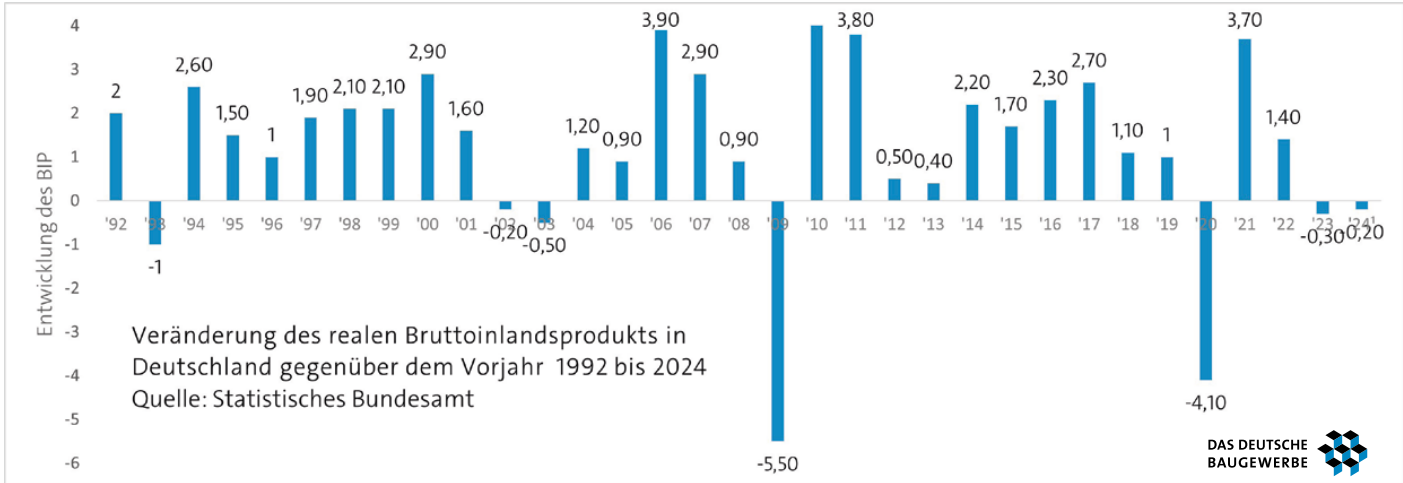
Bürokratische Belastungen für deutsche Bauunternehmen

Frühjahrsumfrage Zentralverband Deutsches Baugewerbe 2025



DAS DEUTSCHE
BAUGEWERBE





Investitionssofortprogramm in Kraft: Wachstumsbooster zur Stärkung des Standorts Deutschland

Nachdem Bundesrat und Bundestag zugestimmt hatten, ist das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland seit dem 19. Juli in Kraft. Mit gezielten Investitionen will die Bundesregierung neues Wachstum schaffen, die Wirtschaft ankurbeln und Arbeitsplätze sichern. „Wir machen Deutschland fit für die Zukunft und stärken vor allem die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit unseres Standortes“, sagte Bundeskanzler Friedrich Merz.

Das Gesetz enthält insbesondere den sogenannten „Investitions-Booster“. Damit ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Baumaschinen) ab Juli 2025 bis Ende 2027 gemeint. Die temporäre Begrenzung soll Anreize für zügige Investitionsentscheidungen setzen. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 30 Prozent nicht übersteigen.

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens war erstmalig mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz zur Unterstützung der Wirtschaft zum 1.1.2020 zeitlich befristet eingeführt worden. Mit dem Wachstumschancengesetz war die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, wieder ermöglicht worden.

An diese bekannte Regelung schließt der aktuelle Investitions-Booster an.

Das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm enthält darüber hinaus folgende Maßnahmen:

- Schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes (§ 23 Abs. 1 KStG)
- Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes nach § 34a EStG für nicht entnommene Gewinne (§ 34a Abs. 1 Satz 1 EStG)
- Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge (§ 7 Abs. 2a EStG)
- Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der Dienstwagenbesteuerung von Elektrofahrzeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG)
- Ausweitung des Forschungszulagengesetzes (§ 3 FZulG)

Luisa Luft

Jubiläen

Dachdeckermeister **Karl-Heinz Schneider**, Ehrenvorsitzender der Bundesvereinigung Bauwirtschaft, begeht am 8. September seinen 75. Geburtstag. Wir gratulieren!

Termine		
9.-13.9.2025	Euro Skills 2025	Herning, Dänemark
23.-24.9.2025	Landesfachgruppenleitersitzungen Bundesverband Ausbau und Fassade im ZDB	Berlin
4.-5.11.2025	Deutscher Baugewerbetag	Berlin
7.-10.11.2025	Deutsche Meisterschaft der Bau-Handwerke	Feuchtwangen
4.-6.12.2025	Jungunternehmer-Tagung	Berlin
24.-26.3.2026	Messe digitalBAU	Köln
22.-27.9.2026	WorldSkills 2026	Shanghai

LADELÖSUNG

**MIT UNS
WIRD LADEN
EINFACH!**

Die innovative + nachhaltige Ladelösung für Ihr Unternehmen

Sie suchen nach einer **innovativen Ladelösung** für Ihr Unternehmen? Dann entscheiden Sie sich für die nachhaltige und langlebige **BAMAKA Komplettlösung** (Hardware, Backend + Energiemanagement). Mit unserem System **sparen Sie** im langfristigen Betrieb **bis zu 50% Energiekosten ein**.

So sind Sie zukunftsicher aufgestellt!

GRÜN LADEN, GELD SPAREN, KLIMA SCHONEN.

bis zu
50 %
ENERGIEKOSTEN
einsparen!

DIE WICHTIGSTEN VORTEILE UNSERER KOMPLETTLÖSUNG:

- Einfache Bedienung und Steuerung
- Hohe Flexibilität und Skalierbarkeit
- Kostenersparnis auf der Baustelle und auch im dauerhaften Betrieb
- Automatisiertes und dynamisches Energie- und Last-Management
- Daten für Abrechnung (Lademengen, Dauer und Ort)
- Öffentliches Laden als Erlösmodell



"Den Ausschlag für den Kauf der Ladelösung hat die kompetente Beratung der Mitarbeiter gegeben.

Die BAMAKA konnte uns eine Lösung aus einer Hand anbieten. Gleichzeitig gibt uns das System die Möglichkeit öffentliche Ladepunkte in unserer Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Die Abrechnung hierzu ist über das System der BAMAKA ganz einfach zu realisieren."

Thorsten Enders, Geschäftsführer vom Bauunternehmen Robert Schmidt GmbH



HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU